

Stenographisches Protokoll

über die

7. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 22. September 1884.

Inhalt:

Urlaubsertheilungen und Abwesenheitsanzeige.

Petitionen.

Mittheilung des Landeshauptmannes über die zur Vertheilung gelangten Druckschriften und Vorlagen.

Interpellationsanmeldung der Abgeordneten Rufovek und Genossen an den Statthalter, bezüglich der Vorschreibung und Einhebung von Steuer-Executionsgebühren im Bezirke Luttenberg.

Interpellation der Abgeordneten Raiz und Genossen an den Landes-Ausschuß, betreffend die Besetzung der Lehrerstellen am Pottauer Untergymnasium mit Professoren, welche der slowenischen Sprache unkundig sind.

Interpellation der Abgeordneten Dr. Dominikus und Genossen an den Statthalter, betreffend die Höhe der eventuellen Beitragsleistung des Staates zu den Kosten der noch nöthigen Vervollständigungsarbeiten zur Regulirung des Samnflusses.

Bericht des Gemeinde-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 9), betreffend die Einführung einer Abgabe zur Bestreitung der Kosten für Feuerwehren (Beilage Nr. 30). — Annahme des vom Gemeinde-Ausschusse beantragten Gesetzes mit der von den Abgeordneten Dr. Ritter von Schreiner, Dr. Rechbauer und Bärnfeind beantragten Abänderungen, sowie der vom Gemeinde-Ausschusse beantragten Resolution).

Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 6), betreffend die Zinskrenzer-Einhebung von Seite der Stadtgemeinde Marburg (Annahme des Antrages des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten).

Mittheilung des Landeshauptmannes, betreffend die Constitution des Wohlthätigkeits-Ausschusses.

Antrag der Abgeordneten Bosnjak und Genossen, betreffend die Erniedrigung des Zinsfußes von auf Hypotheken haftenden Darlehen. (Beilage Nr. 55.)

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 10 Minuten Vormittags.

Vorsitzender: Landeshauptmann Gundacker Graf Wurmbrand-Stuppach.

Schriftführer: Dr. Aufferer und Dr. Reicher.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthalter Freiherr v. Rübeck.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Nachdem gegen das Protokoll der letzten Sitzung keine Einwendung erhoben wurde, erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Ich bitte zur Kenntniß zu nehmen, daß ich den Herren Abgeordneten Vogel, Dr. Heilsberg und Freiherrn v. Bschok für zwei Sitzungen von morgen angefangen einen Urlaub ertheilt habe.

Ferner ist mir die Nachricht gekommen, daß der Herr Abgeordnete Mehregger krank ist.

Ich möchte die Herren Mitglieder des Landtages bitten, wenn sie einzelnen Sitzungen nicht beiwohnen wollen, bei mir um einen Urlaub einzukommen.

Ich bitte nun die eingelaufenen Petitionen bekannt zu geben.

Schriftführer Dr. Aufferer: (liest):

„Petition der Vincenzia Emma Kobera, Tochter des verstorbenen landschaftl. Buchhaltungs-Expeditors Johann Kobera, in Graz, um eine Unterstützung. (Ueberreicht durch den Abg. Pairhuber.)“

„Petition der Antonia Kobera, Tochter des verstorbenen landschaftl. Buchhaltungs-Expeditors Johann Kobera, in Graz, um eine Unterstützung. (Ueberreicht durch den Abg. Pairhuber.)“

„Petition der Anna Frein v. Königsbrunn, land-schaftl. Obereinnehmers-Witwe in Graz, um Erhöhung ihrer bisherigen Jahrespension von 492 fl., oder um eine zeitweilige Gnadengabe. (Ueberreicht durch den Abg. Dr. Ritter v. Schreiner.)“

„Petition des Josef Lackner in Lieboch, um eine Unterstützung. (Ueberreicht durch den Abg. Pairhuber.)“

„Petition der Anna Rathai, landschaftl. Realschul-diener-Witwe in Graz, um eine Gnadengabe. (Ueberreicht durch den Abg. Pairhuber.)“

„Petition der Pauline Klingan, Landesthierarzten-Witwe in Graz, um Nachsicht der Verpflegungsgebühr für ihre Tochter Auguste Klingan im Irrenhause. (Ueberreicht durch den Abg. Scholz.)“

Landeshauptmann: Diese Petitionen verweise ich an den Petitions-Ausschuß. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. **Ausserer** (liest):

„Petition des steierm. Beamtenvereines um Subvention für seinen unter dem Protectorate Ihrer kaiserl. Hoheit der Erzherzogin Marie Valerie stehenden Unterstützungsfond für arme Beamten-Witwen und -Waisen. (Ueberreicht durch den Abg. Dr. Rienz.)“

„Petition des Bezirks-Ausschusses Murau um Auflassung der Landesauslage von Bier und sonstigen geistigen Getränken. (Ueberreicht durch den Abg. Dr. Boes.)“

„Petition des Bezirks-Ausschusses Cilli um Auflassung der Landesauslage von Bier und geistigen Getränken. (Ueberreicht durch den Abg. Dr. Boes.)“

Landeshauptmann: Ich gedenke diese Petitionen dem Finanz-Ausschuß zuzuweisen. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. **Ausserer**: (liest):

„Petition der Bezirks- und Gemeindevertretung von Pettau, betreffend den Bau einer directen Verbindungsbahn zwischen Pettau und Marburg. (Ueberreicht durch den Abg. Dr. Ausserer.)“

„Petition der Gemeindevertretung von Pölstschach, um Sistrung des Bahnbaues von Bobou nach Sauerbrunn. (Ueberreicht durch den Abg. Dr. Radey.)“

Landeshauptmann: Ich werde diese Petitionen dem Eisenbahn-Ausschuß zuweisen. (Zustimmung.)

Aufgelegt wurden heute:

Das Protokoll über die 3. Sitzung.

Das stenographische Protokoll über die 5. Sitzung.

Der Bericht des steierm. Landes-Ausschusses wegen Beschaffung von 150.000 Gulden zur Zahlung des Landes-Beitrages für den Bau der technischen Hochschule. (Beil. Nr. 50.)

Die Anträge des Gemeinde-Ausschusses über die ihm zugewiesenen Theile des Rechenschaftsberichtes des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 10): Mittheilungen über

Vagabunden, Seite 76; Gemeindefesen, Seite 76; Organisirung des Sanitätsdienstes, Seite 77; Mandatsdauer für Bezirks- und Gemeindevertretungen, Seite 78; Gemeindetagen, Seite 78; Anlehen der Stadt Graz, Seite 78; Kreisamtsgebäude Marburg, Seite 81. (Beil. Nr. 45.)

Der Bericht des zur Vorberathung des Antrages der Abgeordneten Wilfinger und Genossen, betreffend die Ablösung der regulirten Wald- und Weide-Servituten (Beilage Nr. 31), eingesetzten Sonder-Ausschusses. (Beil. Nr. 46.)

Der Bericht des Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 15), betreffend die Erlassung einer neuen Dienstboten-Ordnung. (Beilage Nr. 42.)

Der Antrag des steierm. Landes-Ausschusses über die Erwerbung einer Realität behufs Unterbringung des landschaftl. Taubstummen-Institutes. (Beilage Nr. 49.)

Es ist mir von den Herren Abgeordneten Kufoveß und Genossen eine Interpellation an Se. Exc. den Herrn Statthalter bezüglich der Vorschreibung und Einhebung von Steuer-Executionsgeldern im Bezirke Luttenberg angemeldet worden.

Ich werde dem Herrn Interpellanten in der nächsten Sitzung das Wort zur Begründung dieser Interpellation ertheilen.

Nunmehr ertheile ich dem Herrn Abgeordneten Raič das Wort zu der in der letzten Sitzung angemeldeten Interpellation an den Landes-Ausschuß, betreffend die Besetzung der Lehrerstellen am Pettauener Unter-Gymnasium.

Abg. **Raič** (L.=G. Pettau — liest): „Interpellation an den hohen steierm. Landes-Ausschuß, betreffend die Besetzung der Lehrerstellen am Pettauener Unter-Gymnasium mit Professoren, welche der slovenischen Sprache unkundig sind. Die Errichtung des steierm. landsch. Real-Untergymnasiums (später Untergymnasiums) in Pettau wurde durch das Uebereinkommen zwischen der Stadt-gemeinde Pettau und dem steierm. Landes-Ausschuß im Juli 1869 beschlossen und dasselbe im Schuljahre 1869/70 bei befriedigender Frequenz eröffnet. Zur Bedeckung des Erfordernisses dieser Lehranstalt leistet der Bezirk einen jährlichen Beitrag per 500 fl., die Staats-Subvention beträgt 3500 fl., die Unterrichtsgelder und die Aufnahmetagen belaufen sich auf circa 830 fl.; den Abgang per 8100 fl. deckt der Landesfond.“

Diese Anstalt wurde mit der Motivirung in's Leben gerufen, daß sie den Bedürfnissen des südöstlichen Theiles

der Steiermark Rechnung tragen sollte. Mit Hinblick auf die slovenische Bevölkerung dieses Theiles des Herzogthums Steiermark war es mit vollem Rechte zu erwarten, daß diese Unterrichtsstätte mit Lehrkräften, welche beider Landessprachen kundig sind, besetzt werde. Der Lehrkörper completirte sich nach und nach und es wurden auch einige Lehrkräfte, die der slovenischen Sprache mächtig sind, angestellt, wie es mit Rücksicht auf die Mehrzahl der Schüler auch vollkommen richtig war. Dem so zusammengefügten Lehrkörper wurde mehrere Jahre nach einander die Anerkennung des Landesschulrathes ausgesprochen; die Schüler dieser Anstalt fanden ihr Fortkommen und sind nicht wenige von ihnen an anderen Anstalten unter den Besten zu finden gewesen. Allein der hohe steierm. Landes-Ausschuß hat es für besser befunden, slovenische Professoren allmählig zu eliminiren und ihre Lehrstellen mit Tirolern, welche kein Sterbenswörtchen slovenisch verstehen, zu besetzen. So wurde vor zwei Jahren ein dienstfertiger Professor, weil er zum Vortheile der slovenischen Nation thätig war, aus Dienstesrücksichten von Pettau nach Leoben versetzt, von jenem Landes-Ausschusse Steiermarks, welcher für das ganze Land gewählt ist und welcher die Staatsgrundgesetze respectiren mußte. Nach Pettau transferirte man einen Professor, der am Landes-Obergymnasium in Leoben „unmöglich geworden“ und aus Dienstesrücksichten nach dem Unterlande versetzt wurde. Diese zwei Uebersehnungen kosteten das Land 1000 fl. Der bisherige provisorische Leiter dieser Anstalt hat sich, nachdem er durch drei Jahre die Leitung des Pettauer Unterghymnasiums pflichteifrig besorgt hatte, um eine andere Stelle beworben und solche auch erhalten. Die Directorstelle wurde mit einem der slovenischen Sprache unkundigen Tiroler besetzt. Auch ist dieser neue Director bloß aus der Geschichte und Geographie geprüft, obwohl man bei allen Ausschreibungen, soweit sie noch vorkommen, außer dieser Prüfung noch immer die Befähigung aus einem anderen Gegenstande verlangt. Zu bemerken ist, daß diese Stelle ohne Ausschreibung besetzt wurde. Aus gewissen Rücksichten auf Den und Jenen ist eine Lehrkraft mehr aufgenommen worden, als ihrer bei richtiger Besetzung nöthig wären. In Folge der neuesten Veränderungen besteht nun der Lehrkörper des Pettauer Unterghymnasiums aus zwei Historikern, zwei Realisten, drei Philologen, einem Religionslehrer und einem Zeichen-, zugleich Schönschreibelehrer. Also eine Fachbesetzung, wie an keiner zweiten Anstalt des weiten Kaiserreiches. Der Unterricht im Slovenischen vermißt einen geprüften Fachmann und ist seit dem Bestande der Anstalt meist Mathematikern und Naturhistorikern überlassen.

In Erwägung obiger Momente wird an den hohen Landes-Ausschuß die Anfrage gestellt:

Ob derselbe noch fernerhin im Widerspruche mit dem Artikel 19 der Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867 — im Gegensatze zur steierm. Landesverfassung vom 30. December 1849, wo der § 3 lautet: „Die im Lande wohnenden Volksstämme sind gleichberechtigt und haben ein unverleßliches Recht auf Wahrung und Pflege ihrer Nationalität und Sprache“, — im Widerspruche mit pädagogisch-didaktischen Principien — im Widerspruche mit der Billigkeit und Gerechtigkeit gegen slovenische Landesbewohner vorzugehen gedenkt?

Graz, am 22. September 1884.

Raib.

Dr. Radey.

Kufobez.

Schub.

Bošnjak.

Dr. Dominikus.

Sermann."

Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. Ritter v. **Schreiner**: Der Landes-Ausschuß wird, sobald er über diese Interpellation in seinem Schoße Berathung gepflogen haben wird, dieselbe beantworten.

Landeshauptmann: Ich ertheile nunmehr dem Herrn Abgeordneten Dr. Dominikus das Wort zu der in der sechsten Sitzung angemeldeten Interpellation an Seine Excellenz den Herrn Statthalter, betreffend die Höhe der eventuellen Beitragsleistung des Staates zu den Kosten für die noch nöthigen Dervollständigungs-Arbeiten zur Regulirung des Sannflusses.

Abg. Dr. **Dominikus** (L.-G. Cilli — liest): „Interpellation an Se. Exc. den Herrn Statthalter.

Mit Ende des heurigen Jahres tritt der Abschluß der auf Grund des Landesgesetzes vom 13. Juni 1876 ausgeführten Sannregulierungsarbeiten ein, und ist die hiefür bewilligte Dotation von 146.700 fl. erschöpft. Zu dieser Dotation hatte der Staat einen fixen Betrag per 40.000 fl. beigetragen, während der Rest per 106.700 fl., sowie die Regiekosten, zu welchen der Staat keinen Beitrag leistete, zu $\frac{2}{3}$ vom Landesfonde, zu $\frac{1}{6}$ von den theilhaftigen Bezirken, zu $\frac{1}{6}$ aber von den Gemeinden, beziehungsweise den Adjacenten aufgebracht wurden. Nach Inhalt des vom Landes-Ausschusse dem hohen Landtage erstatteten Berichtes ist der Erfolg dieser Regulierungsarbeiten nur dort ein günstiger, wo geschlossene Regulierungsstrecken nach Maßgabe der vorhandenen Geldmittel ausgeführt werden konnten, während viele Klagen von Seite solcher Gegenden laut werden, in welchen wegen

Abgang von Mitteln eine Regulirung entweder gar nicht, oder nur zur Noth ausgeführt wurde. Laut dieses Berichtes hat sich aus den Constatirungen der Sann-Regulirungs-Commission des Jahres 1884 ferner herausgestellt, daß zur Regulirung der Sann zwischen Cilli und Präßberg noch weitere Vervollständigungsarbeiten unerläßlich erforderlich seien, so daß bei der Nichtausführung derselben der Zweck des Unternehmens nicht nur nicht erreicht, sondern auch voraussichtlich der dauernde Bestand des bereits Geschaffenen in Frage gestellt werde. Die Kosten dieser als unabweislich nöthig bezeichneten und unter Einhaltung der möglichst billigen Bauweise auszuführenden Nachtragsarbeiten wurden vom landschaftl. Bauamte auf 225.000 fl. und unter Hinzuziehung der Kosten der von der k. k. Statthalterei noch weiters als notwendig erklärten Mehrarbeiten per 60.000 fl., für deren Ablehnung der Landes-Ausschuß die Verantwortung nicht übernehmen zu können erklärte, zusammen auf 280.000 fl. ermittelt. Auf Grund dessen und der weiters diesfalls gepflogenen Verhandlungen hat der Landes-Ausschuß der hohen k. k. Statthalterei den Entwurf eines Landesgesetzes über die fraglichen Vervollständigungsarbeiten — und zwar auf der Basis, daß der Staat an der präliminirten Baukostensumme sich mit $\frac{1}{10}$, der Landesfond gleichfalls mit $\frac{1}{10}$, die Bezirke und Gemeinden aber je mit $\frac{1}{10}$ theiligen, und daß der percentuale Staatsbeitrag sich nicht nur auf die eigentlichen Bau-, sondern auch auf die Regiekosten erstrecke — mit dem Ansuchen mitgetheilt, daß in Voraussetzung des Zustandekommens des fraglichen Gesetzes schon bei Feststellung des Staatsvoranschlages pro 1885 für die Einstellung der das Reich betreffenden Quote vorgesorgt werde. Eine definitive Erledigung dieses Ansuchens ist bisher von Seite der hohen Regierung nicht erfolgt.

In Erwägung nun, daß bei dem nach Vernehmen bald zu gegenwärtigenden Schlusse der gegenwärtigen Landtagsession eine eingehende meritale Erledigung des betreffenden Gesetzentwurfes, wenn selber auch noch an den hohen Landtag gelangen sollte, kaum zu erwarten ist;

in Erwägung, als sich aus den Resultaten der bisherigen Bauführung ergibt, daß das ursprüngliche technische Project für die Ausführung dieser Bauten auf Grund der gemachten Erfahrung vielfach modificirt werden mußte und die Dotirung des Baues zur Erreichung des angestrebten Zieles offenbar eine viel zu geringe war;

in Erwägung, als zu den durchgeführten Regulirungsbauten von Seite des Staates eine im Verhältnisse zur projectirten Bauumme viel geringere Beitragsquote gewährt wurde, als zu anderen Flußregulirungsbauten, insbesondere auch zu jenen an der Enns und Mur, daß

also hiedurch die theilhaftigen Bezirke und Gemeinden, beziehungsweise die Adjacenten in einem ihre Leistungsfähigkeit übersteigenden Maße belastet wurden;

in Erwägung endlich, als eine Unterbrechung der bereits begonnenen und unvollendet gebliebenen Regulirungsarbeiten unverkennbar mit großen Nachtheilen verbunden wäre, und hiedurch auch der bereits gewonnene, theilweise günstige Erfolg in Frage gestellt werden würde — erlauben sich die Gefertigten die ergebenste Anfrage:

Ist die hohe Regierung geneigt, dahin zu wirken,

1. daß für die nothwendigen Vervollständigungsarbeiten der Sannregulirung zwischen Präßberg und Cilli unter der Voraussetzung des Zustandekommens eines bezüglichen Landesgesetzes eine percentuale Quote der diesbezüglichen Bau- und Regiekosten in solcher Höhe in den Staatsvoranschlag eingestellt werde, daß hiedurch das bei den durchgeführten gegenüber anderen Flußregulirungsbauten bestandene Mißverhältniß in der Beitragsleistung des Staates ausgeglichen werde?

2. daß eine Unterbrechung in der Ausführung der nothwendigsten Vollendungsarbeiten bis zur definitiven Entscheidung der Frage im Wege der Landesgesetzgebung nicht eintrete, beziehungsweise Fürsorge zu treffen, daß ein entsprechender Staatsbeitrag zu den Kosten dieser Arbeiten verfügbar sei?

Dr. Dominik.

Raich. Dr. Radey.

Fermann. Kufoveh.

Schub. Bošnjak."

Statthalter Freiherr von Rübeck: Ich muß mir vorbehalten, die eben gestellte Interpellation in einer der folgenden Sitzungen zu beantworten, kann aber nicht umhin, schon jetzt zu constatiren, daß die Vervollständigungsarbeiten an der Sann von der allergrößten Wichtigkeit sind, und daß die bezüglichen Verhandlungen nach ihrem Abschlusse — da noch Erhebungen zu pflegen waren — sofort, nachdem sie an die Statthalterei gelangt waren, an das Ministerium geleitet wurden. Ich hoffe, daß das bezügliche Gesetz noch im Laufe dieser Session dem hohen Landtage vorliegen wird.

Landeshauptmann: Wir schreiten zur Tagesordnung.

Erster Gegenstand derselben ist der Bericht des Gemeinde-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 9), betreffend die Einführung einer Abgabe zur Bestreitung der Kosten für Feuerwehren.

(Beilage Nr. 30.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Gemeinde = Ausschusses Dr. **Schmiderer** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes hat in der Sitzung vom 24. Mai 1881 aus Anlaß vieler Petitionen der freiwilligen Feuerwehren, unter welchen sich auch der steirm. Feuerwehr-Gau in Graz befunden hat, beschlossen (liest): „Die hohe Regierung wird aufgefordert, die Frage der Beitragsleistung der Affecuranz-Gesellschaften zu den freiwilligen Feuerwehren in reifliche Erwägung zu ziehen.“ In Ausführung dieses Beschlusses wurde im Jahre 1881 eine Versammlung von Fachmännern in Verbindung mit Organen der hohen Regierung einberufen, welche für den Fall, als ein solcher Gesegentwurf zur Verhandlung in den respectiven Landtagen gelangen sollte, die von der Landesgesetzgebung einzuhaltenden Grundsätze aufgestellt hat. Von diesen Grundsätzen ist sowohl der Landes-Ausschuß bei Einbringung seiner Vorlage, als auch der Gemeinde-Ausschuß bei den an derselben vorgenommenen Aenderungen ausgegangen.

Der Gemeinde-Ausschuß hat sich von der Ansicht leiten lassen, daß es denn doch dem Rechte und der Billigkeit entspreche, wenn Derjenige, der den größten Nutzen von den Feuerwehren zieht — und das sind die Affecuranz-Gesellschaften — auch zu einer Beitragsleistung für die Feuerwehren überhaupt herangezogen wird. Wie schon die seinerzeit in Wien stattgefundene Enquête, so hat sich auch der Gemeinde-Ausschuß ferner gegenwärtig gehalten, daß heute schon die Feuerraffecuranz-Gesellschaften die Wohlthat einer guten Feuerwehr einsehen, indem sie zu Zwecken der Feuerwehren freiwillig bereits Beiträge leisten. Allein so wie die Enquête, so konnte auch der Gemeinde-Ausschuß nicht übersehen, daß dies eben nur freiwillige Beiträge sind, die heute geleistet werden und morgen vielleicht nicht mehr, daß es ferner Beiträge sind, die weder zu der Brutto-Prämien-Einnahme der Affecuranz-Gesellschaften, noch zu Demjenigen im Verhältnisse stehen, was die Feuerwehren leisten. Es ist diesfalls von der hohen Regierung eine statistische Tabelle veröffentlicht worden, aus welcher sich ergibt, daß in ganz Cisleithanien im Jahre 1881 von den Affecuranz-Gesellschaften an solchen freiwilligen Beiträgen 139.482 fl. geleistet wurden, während in ganz Cisleithanien an Feuerversicherungs-Prämien 12,759.780 fl. eingegangen sind. Wenn man einen 2%igen Beitrag annehmen würde, wie er in dem Ihnen vorliegenden Gesegentwurfe beantragt wird, so würde sich der Gesamtbeitrag der Gesellschaften für Cisleithanien auf 255.196 fl. belaufen. In Steiermark speciell hat die wechselseitige

Brandschaden-Versicherungs-Gesellschaft in Graz in den Jahren 1879—1881 den Betrag von 14.464 fl. an solchen Beiträgen bereits gewährt, und es muß rühmend anerkannt werden, daß gerade diese Gesellschaft es ist, welche in ganz Cisleithanien zu denjenigen gehört, die zu solchen Zwecken heute schon am meisten geleistet haben.

Auch das ganze Feuerwehrwesen ist damals statistisch dargestellt und der hohe Aufschwung betont worden, welchen die Feuerwehren in Cisleithanien genommen haben. Nach den von der Regierung zusammengestellten Ausweisen zählten im Jahre 1881 die freiwilligen Feuerwehren Cisleithaniens 132.321 Mann, die Gemeindefeuerwehren 5800 Mann, beide zusammen daher rund 138.000 Mann; die Kosten der Feuerwehren beliefen sich auf 855.000 fl. In Steiermark selbst haben wir nach dem uns zuletzt vorgelegten Ausweise 150 freiwillige Feuerwehren mit einem Stande von 8000 ausübenden Mitgliedern und belaufen sich die Kosten auf mehr als 40,000 fl.

Der Gemeinde-Ausschuß hat sich auch gegenwärtig gehalten, daß das Feuerwehrwesen in Folge der jetzt eingetretenen mißlichen wirthschaftlichen Verhältnisse von Seite des Publikums nicht mehr jene opferfreundige und opferwillige Unterstützung findet, die es in früheren Jahren vielleicht gefunden hat, indem das Publikum eben nicht mehr in der Lage ist, so viel für dasselbe zu thun als früher. Es ist daher nur gerecht, wenn man Diejenigen, die von den Feuerwehren den größten Nutzen haben, auch zu den Kosten derselben heranzieht. Ebenso ist es eine Forderung der Gerechtigkeit, daß man einen Fond gründet, welcher zur Unterstützung derjenigen Männer dient, die in der Ausübung ihres Berufes, zum Schutze ihrer Mitbürger, Gesundheit und Leben geopfert haben, so wie zur Unterstützung ihrer Angehörigen.

In dem vorliegenden Gesegentwurfe ist weiter der Grundsatz beobachtet worden, daß auch den armen Gemeinden, namentlich den Landgemeinden, unter die Arme gegriffen werden soll, damit sie ihr Feuerlöschwesen, die Feuerpolizei, die Feuerwehr organisiren können; es soll dem Landes-Ausschusse die Möglichkeit gegeben werden, solche Gemeinden durch Subventionen zu unterstützen, damit sie sich z. B. Feuerlöschrequisiten u. s. w. anschaffen können.

Der Gemeinde-Ausschuß empfiehlt daher dem hohen Hause das Eingehen in die Specialdebatte auf Grundlage des Gesegentwurfes, welchen er Ihnen vorzulegen so frei war.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Generaldebatte.

Abg. Dr. R. v. **Schreiner** (Stadt Graz): Nach dem ein ähnliches Gesetz, wie das uns jetzt vom Gemeinde-Ausschusse in Vorlage gebrachte, bereits in einer großen Anzahl von österreichischen Ländern, zuerst in Mähren, dann in Salzburg, in Nieder- und Oberösterreich, in Kärnten, in Schlesien, in Triest in das Leben getreten ist, und nachdem weiters von Seite der hohen Regierung nach Anhörung einer eigens zu diesem Zwecke zusammenberufenen Enquête-Commission und nach Behebung mannigfaltiger diesfalls bestandener Zweifel die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit der Heranziehung der Feuerversicherungs-Gesellschaften zu den Kosten der Feuerlösch-Anstalten anerkannt worden ist, so glaube ich, daß der hohe steierm. Landtag gar nicht Anstand nehmen kann, in eine Specialdebatte über diese Gesetzesvorlage einzugehen, und könnte es demnach als überflüssig erscheinen, daß ich, der ich nur die Absicht habe, einzelne Amendements einzubringen, mich bereits in der Generaldebatte zum Worte gemeldet habe. Allein nachdem die Anträge, die ich zu stellen mir erlauben werde, grundsätzlicher Natur sind, so erachte ich mich für verpflichtet, dieselben schon jetzt anzukündigen und die Herren darauf aufmerksam zu machen, daß der einzelne Antrag — es sind ihrer nur zwei — immer im Zusammenhange mit dieser meiner Grundanschauung steht.

Es ist nämlich nur zum Theile richtig, was uns der geehrte Herr Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses gesagt hat, daß sich nämlich der Gesetzentwurf dieses Ausschusses an die von der Regierung aufgestellten Grundsätze gehalten habe, diese Vorlage daher gleich sei mit den in den übrigen österreichischen Ländern diesfalls bereits zu Stande gekommenen Gesetzen. Es besteht da vielmehr ein wesentlicher Unterschied, von dem ich geradezu fürchte, daß er die Sache selbst gefährden könnte, daher ich mich im Interesse der Feuerwehren verpflichtet sehe, das hohe Haus darauf aufmerksam zu machen. Der Gipfelpunkt der von mir beabsichtigten Abänderungs-Anträge ist eigentlich im § 9 des vom Gemeinde-Ausschusse vorgelegten Gesetzentwurfes gelegen, im Zusammenhange mit § 2. Es handelt sich nämlich darum, daß die Bruttoeinnahme der Feuerversicherungs-Unternehmungen mit einer Abgabe zu Gunsten der Feuerwehren getroffen werden soll. Diese Abgabe kann nur eine ganz präcise sein, sie kann nur eine bestimmte Zeitperiode — in dem vorliegenden Gesetzentwurfe ist als solche ein Jahr vorgesehen — umfassen. Man kann also sagen, es wird die Brutto-Prämien-Einnahme, sagen wir von 1885, zu Gunsten der Feuerwehren in Besteuerung gezogen. Ich mache gleich hier darauf aufmerksam, daß zu dieser Brutto-Prämien-Einnahme nach der Vorlage

auch die Rückversicherungs-Prämien gerechnet sind. Es ist dies in allen österreichischen Gesetzentwürfen der Fall, und zwar deshalb, weil man damit zu gleicher Zeit die Rückversicherungs-Gesellschaften treffen wollte. Obwohl also die versichernde Gesellschaft die betreffende Rückversicherungs-Prämie nicht behält, sondern abgibt, muß sie doch von derselben die Gebühr zu Gunsten der Feuerwehren bezahlen; natürlich wird sie sich, aller Voraussicht nach, diesfalls an die betreffende Rückversicherungs-Gesellschaft halten. Allein nothwendig wird es sein, daß von der Brutto-Prämien-Einnahme die sogenannten Storni, sowie die nicht einbringlichen Prämien in Abrechnung gebracht werden. Ich zweifle zwar nicht daran, daß man bei der Durchführung dieses Gesetzes ohnedies überall die sogenannten Storni und die nicht eingebrachten Beiträge in Abrechnung bringen wird; aber schaden würde es nicht, wenn dies auch ausdrücklich im Gesetze selbst gesagt würde. Doch, wie gesagt, die Gebühr wird nur auf die Einnahme des betreffenden Jahres gelegt; dieses betreffende Jahr kann nur ein solches sein, welches dem Zeitpunkte des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes nach folgt, und nicht ein solches, welches demselben voran geht und in dieser Beziehung hat der sehr geehrte Gemeinde-Ausschuß nach meiner unvorgreiflichen Meinung in den Gesetzentwurf eine Unklarheit gebracht, welche in der Vorlage des Landes-Ausschusses nicht vorhanden war. In dieser letzteren Vorlage hat es ganz ausnahmslos geheißen: „Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner des auf seine Kundmachung folgenden Jahres in Wirksamkeit“. Weiter wurde im § 1 gesagt, daß sämtliche Feuerversicherungs-Unternehmungen einen jährlichen Beitrag von 2% der während des betroffenen Jahres erzielten Prämien-Brutto-Einnahme zu leisten haben; sie haben also, wenn das Gesetz mit dem 1. Jänner 1885 in Wirksamkeit tritt, nach dem Antrage des Landes-Ausschusses für Feuerwehrezwecke diesen jährlichen Beitrag von 2% der während des betroffenen Jahres, also 1885 erzielten Prämien-Brutto-Einnahme zu entrichten. In Verbindung damit ist ganz consequent in der Vorlage des Landes-Ausschusses und in den übrigen ähnlichen Gesetzen bestimmt, daß zur Bemessung dieses Beitrages pro 1885 die nöthigen Behelfe längstens bis Ende April des nächstfolgenden Jahres, das ist 1866, in Vorlage zu bringen sind und daß darnach die Bemessung und Abfuhr der für das Jahr 1885 auferlegten Steuer zu Gunsten der Feuerversicherungs-Gesellschaften zu erfolgen hat. Darin ist Klarheit, darin ist Consequenz. In der Vorlage des Gemeinde-Ausschusses dagegen wird erstens einmal im § 2 von der Wirksamkeit dieses Gesetzes gar nicht gesprochen und im § 9 heißt es, daß das Gesetz

derart in Wirksamkeit tritt, daß die Ergebnisse des vor-
ausgegangenen Jahres schon den Bestimmungen dieses
Gesetzes unterliegen. Nach meiner Meinung hat das
Gesetz dadurch an Klarheit nicht gewonnen. Gemeint ist
damit allerdings, daß, wenn das Gesetz mit dem 1. Jänner
1885 in Wirksamkeit tritt, schon das Jahr 1884 der
Besteuerung zu unterziehen sei.

Nun, ich werde in der Specialdebatte mich darüber
auslassen, daß dies principiell nicht angeht. Im Augen-
blicke möchte ich nur hervorheben, daß, nachdem, um der
Allerhöchsten Sanction sicher zu sein, die Grundsätze,
welche das Gesetz aufstellt, mit den von der hohen Re-
gierung allgemein-kundgemachten Grundsätzen in Ueber-
einstimmung stehen müssen, zu wünschen ist, daß diesfalls
wieder auf jene Bestimmungen, wie sie der Landes-
Auschuß dem hohen Hause vorgelegt hat, zurückgegriffen
werde. Ich begnüge mich, in der Generaldebatte auf
diese principiellen Gesichtspunkte aufmerksam gemacht
zu haben.

Abg. **Sermann** (L.=G. Mann): Ich habe zweierlei
Bedenken gegen diese Vorlage: erstens erblicke ich in der-
selben eine Mehrbelastung der Gemeinden des flachen
Landes und auch anderer Orte ohne Feuerwehren zu
Gunsten der Orte mit Feuerwehren; zweitens sehe ich
darin eine unnöthige Belastung des Landes mit Verwal-
tungsgeschäften, indem demselben auch die Obforge über den
Feuerwehrfond überwiesen wird. In der ersteren Beziehung
gehe ich von der Voraussetzung aus, daß die Asscuranz-
Gesellschaften die Beiträge zu den Feuerwehrkosten auf
die Versicherten überwälzen werden; ich glaube nicht, daß
sie diese Steuer auf ihr Gewinnst-Conto übernehmen
werden, sicherlich werden sie sich dafür bei den Versicherten
regressiren. Wenn nun die Versicherten des ganzen Landes
diese Feuerwehrsteuer entrichten sollen, diese aber vorwie-
gend nur den Orten mit Feuerwehren und dem nächsten
Umkreise derselben zu statten kommt, so ist das kein Vor-
gang nach Recht und Billigkeit; gerecht und billig ist es
vielmehr, daß Diejenigen, welche den Nutzen haben, auch
zu den Auslagen concurriren (Bravo! rechts). Die Feuer-
wehren erstrecken ihre Thätigkeit, wie schon angedeutet,
nur auf den Ort, wo sie bestehen, und auf einen in der
Regel geringen Umkreis, der sich nur selten bis zu einer
Stunde Entfernung ausdehnt, weil auf eine solche Ent-
fernung die Dienstleistung oft schon zu spät kommt und
sich auf weite Distanzen Niemand dazu hergibt, die Be-
spannung für den Fahrpark der Feuerwehr beizustellen, indem
die Pferde bei dem scharfen Trabe auf weitere Strecken
ruinirt oder doch geschädigt werden. Es ist zwar gewiß,
daß, wenn das vorliegende Gesetz angenommen wird, das
Feuerwehrwesen im Lande eine Hebung erfahren wird und

daß namentlich an vielen Orten, wo dormalen keine Feuer-
wehr besteht, eine solche neu errichtet werden wird; allein
das Flachland im Großen und Ganzen wird von den
Segnungen der Feuerwehren doch ausgeschlossen bleiben,
weil das Terrain, die gebirgige Gestaltung der Gegend,
die zerstreute Lage der Gehöfte, die Entfernung von den
Straßen natürliche Hindernisse bieten; weiters möchte ich
mir die Frage erlauben, ob das Versicherungswesen über-
haupt gewinnt, wenn es vertheuert wird. Einem Gesetz-
entwurfe, in welchem Vortheile und Lasten gleichmäßig
vertheilt wären, würde ich gerne zuzustimmen bereit sein.
Zweitens finde ich, wie Eingangs hervorgehoben, in diesem
Gesetzentwurfe eine Mehrbelastung des Landes mit der
Verwaltung des Feuerwehrfondes. Das Land hat ohnedies
schon so vielfache große und complicirte Fonde in seiner
Verwaltung, daß es wahrlich nicht nöthig ist, ihm noch
einen neuen Fond zur Verwaltung zu übergeben und so
die Geschäftsvermehrung zu befördern. Es muß ja nicht
Alles, was gemeinnützig ist, deshalb auch schon vom Lande
verwaltet werden; die allgemeine Brandschaden-Versiche-
rungs-Anstalt, das Sparcasswesen sind doch auch gemein-
nützige Anstalten, sie werden aber nicht vom Lande ver-
waltet, sie verwalten sich selbst, frei und autonom, und
ebenso könnte sich auch das Feuerwehrwesen frei gestalten
und bewegen und sich autonom verwalten. Es wird ohnehin
Oesterreich vom Auslande der Vorwurf gemacht, daß es
nicht regieren könne, indem es zu viel reglementire. Bei
meinen Bemerkungen hat mich nicht etwa Voreingenommen-
heit gegen die Feuerwehren, deren Nützlichkeit ich ja ebenfalls
anerkenne, sondern bloß die Absicht geleitet, dem Grund-
satze *sum cuique* gerecht zu werden. In diesem Sinne
beantworte ich nicht den Uebergang zur Tagesordnung,
sondern die Zurückweisung der Vorlage an
den Gemeinde-Auschuß, damit er dieselbe nach
den von mir entwickelten Gesichtspunkten neuerlich beur-
theile, und sohin wiederholt Bericht erstatte. (Bravo!
Bravo! rechts.)

(Dieser Antrag wird hinreichend unterstützt.)

Abg. **Paishuber** (St.=G. Fürstenfeld): Es ist
von Seite des Herrn Vorredners geltend gemacht worden,
daß durch das vorliegende Gesetz eine Mehrbelastung der
jezt Asscurirten eintreten wird und daß insbesondere die
Landgemeinden an dem Nutzen der Anstalt, die wir zu
schaffen beabsichtigen, nicht in demselben Verhältnisse theil-
nehmen können, in welchem sie auf der anderen Seite
belastet werden. Ich glaube dem gegenüber bemerken zu
können, daß zwar vielleicht eine Mehrbelastung der Land-
gemeinden eintritt, daß jedoch diese Mehrbelastung jeden-
falls zum Nutzen der Landgemeinden gereichen wird, weil
ja das Gesetz beabsichtigt, das Feuerwehrwesen zu för-

dern, und weil dadurch die Gemeinden indirect gezwungen werden, die Feuerlöschanstalten und damit die Feuerwehren zu vermehren, so daß in jedem größeren geschlossenen Orte eine Feuerwehr entstehen soll. Es ist auch nicht richtig, daß eine Mehrbelastung der Asscurirten dadurch entsteht, denn wenn dieses Gesetz eine Mehrbelastung der Asscurirten zur Folge haben sollte, so müßte diese schon jetzt eingetreten sein, denn die Herren haben sowohl vom Herrn Berichterstatter als vom Herrn Kollegen Dr. R. v. Schreiner gehört, daß schon die Mehrzahl der Länder Eisleithaniens solche Anstalten geschaffen hat. Die meisten dieser Anstalten haben ihren Sitz in Wien. Nachdem nun diese Einrichtung in Niederösterreich bereits seit Jahren besteht, so hätten die Gesellschaften, wenn sie die Gebühr sich von den Asscuraten ersehen lassen wollten, schon früher die hierzu nöthigen Einleitungen treffen müssen. Das ist aber factisch nicht der Fall. Auch in Steiermark müßte, wenn dies in Aussicht genommen wäre, die Mehrzahlung bereits bestehen. Dies ist aber nicht der Fall, indem die Prämien für Gebäude in allen Ländern nach dem Maße ihrer Sicherheit schon festgesetzt sind. Es ist bereits gegenwärtig das Gesetz wirksam auch für Steiermark, soweit die Anstalten außerhalb Steiermark ihren Sitz haben.

Es ist weiters gesagt worden, das Land werde mit einer neuen Verwaltung belastet. Es ist allerdings richtig, daß für die Landes-Vertretung ein Zuwachs an Arbeit eintreten wird. Aber ich frage Sie, ob es Ihnen nicht eine größere Beruhigung gewährt, wenn das Land und die Landes-Vertretung dieses Vermögen und dieses bedeutende Einkommen verwaltet, als wenn den betreffenden Feuerwehren selbst das unbedingte Verfügungsrecht über die Gelder eingeräumt würde?

Es ist in dem Gesetze gesagt, daß vom reinen Jahresüberschusse nur beiläufig 20% zur Unterstützung von verunglückten Feuerwehrmännern bestimmt sind, und daß beiläufig 80% zur Verbesserung des Feuerlöschwesens überhaupt verwendet werden sollen. Ich wüßte nun nicht, daß es ein anderes, ein besseres Organ gäbe, welches zu beurtheilen in der Lage ist, ob einer einzelnen Gemeinde eine solche Unterstützung für Feuerlöschgeräte gewährt werden soll, als eben das Land, und deshalb glaube ich, daß es im vorliegenden Falle ganz zweckmäßig ist, wenn — wie es der Landes-Ausschuß vorgeschlagen und der Gemeinde-Ausschuß angenommen hat — die Verwaltung dieses Fonds dem Lande, resp. der Landes-Vertretung übergeben wird. Ich glaube daher, daß auf den Antrag, den Gegenstand wieder an den Gemeinde-Ausschuß zurückzuweisen, nicht eingegangen werden sollte, und zwar umsoweniger, weil schon im

vorigen Jahre der Gegenstand principiell von Seite des hohen Landtages besprochen und berathen wurde und damals schon implicite dadurch, daß die Vorlage neuerdings an den Landes-Ausschuß zur Berathung des damals vorgelegenen Gesetzentwurfes zurückgewiesen wurde, auch von Seite des hohen Landtages ausgesprochen wurde: der Landtag will, daß eine solche Anstalt errichtet werde. Ich muß mich also gegen die Vertagung des Gegenstandes durch Zurückweisung an den Gemeinde-Ausschuß aussprechen. (Bravo! Bravo!)

(Die General-Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. **Schmiderer**: Wie schon von Seite des Herrn Landes-Ausschusses **Pa ir h u b e r** hervorgehoben wurde, sind wir nicht die Ersten, welche an die Schaffung eines solchen Gesetzes herantreten, sondern es sind fast alle unsere Nachbarländer schon jahrelang uns auf diesem Gebiete vorausgegangen und erfreuen sich zumeist schon sanctionirter Gesetze. Ich erwähne nur Oberösterreich, Salzburg, Krain, Tirol, Niederösterreich, Mähren, Schlesien und Kärnten, welche sich dessen erfreuen, was wir hier erst anstreben. Daß von Seite der hohen Regierung auch keine begründeten Bedenken gegen Schaffung und Einführung eines solchen Gesetzes vorliegen, beweist Ihnen die Thatsache, daß von der Regierung eine Enquête zu dem Zwecke einberufen wurde, die Grundsätze festzustellen, nach welchen in den einzelnen Ländern vorgegangen werden soll.

Herr Landes-Ausschuß Dr. Ritter v. **Schreiner** hat gegen den vorliegenden Entwurf mehrere Bedenken vorgebracht, namentlich gegen den § 9 desselben, und er hat gemeint, daß durch diesen § 9 eine Unklarheit in diese ganze Sache gekommen sei, und daß derselbe mit dem § 2 nicht übereinstimme. Ich glaube jedoch, daß gerade die Fassung des Gemeinde-Ausschusses dem Ganzen eine größere Klarheit gibt, indem wir uns die Möglichkeit vor Augen gehalten haben, daß das Gesetz z. B. noch im November d. J. sanctionirt wird, mit 1. Jänner 1885 in's Leben tritt, und man daher als Basis der Berechnung bereits die Brutto-Prämien-Einnahme des Jahre 1884 annehmen kann. Nach der Fassung des Landes-Ausschusses entsteht ein Zweifel darüber, ob dies möglich sei, und gerade um diesen Zweifel zu beseitigen, haben wir den § 9 so gefaßt, damit eben mehr Klarheit in die ganze Situation komme, und zwar zu Gunsten der Feuerwehren, damit diese nicht noch auf ein Jahr hinaus auf den Beitrag warten müssen.

Der Herr Landes-Ausschuß Dr. Ritter v. **Schreiner** hat geglaubt, es sei dieß ein Novum; ich kann ihm aber sagen, daß das kein Novum ist. Der Landtag von Tirol hat bereits diesen Paragraphen in ganz derselben Fassung,

wie er hier formulirt ist, angenommen, und ich habe diese Bestimmung eben aus diesem Gesetze — ich weiß nicht, ob es bereits sanctionirt ist oder nicht — herausgenommen und in das vorliegende Gesetz hineingebracht. (Statthalter Freiherr v. Kübeck: Ist aber noch nicht sanctionirt!) Ich habe gesagt, daß ich nicht weiß, ob es sanctionirt ist oder nicht. Wenn der Herr Abgeordnete **Fermann** von der Mehrbelastung des Flachlandes zu Gunsten der Orte mit Feuerwehren gesprochen hat, so möchte ich ihn daran erinnern, daß der Zweck dieses Gesetzes der ist, die Wohlthaten, welche die Feuerwehren mit sich bringen, auch dem flachen Lande zu Gute kommen zu lassen. Die Gemeinden des flachen Landes sind in der Regel nicht in der Lage, sich genügende Spritzen und andere Feuerlösch-Requisiten anzuschaffen, es wird sich daher darum handeln, daß dort auch freiwillige Feuerwehr-Verbände gegründet werden, welche zum Nutzen der ganzen Ortschaft, die heute unvermögend ist, sich zu schützen, dienen werden, und wenn dann die freiwilligen Feuerwehren errichtet sind, dann werden sie auch auf Grundlage des § 7 an den von den Affecuranz-Gesellschaften gezahlten Beiträgen participiren.

Es wurde ferner gesagt, der Landes-Ausschuß werde zu viel zu thun haben, und es sei eine neue Agende, die man ihm da auferlege. Ich glaube aber nicht, daß eine große Vermehrung des Personals dadurch eintreten würde, ich habe sogar die Beruhigung, daß man diese Arbeiten auch mit dem jetzigen Personale wird bewältigen können. Die Einnahmen werden ja einfach berechnet werden können; die Affecuranz-Gesellschaft gibt den Ausweis über den Brutto-Prämien-Ertrag, und da es in ganz Steiermark nur 20 oder 22 Affecuranz-Gesellschaften giebt, so wird man, glaube ich, weder große Bücher anlegen, noch das Personal vermehren müssen. Es wurde weiters gesagt, die Prämien werden vertheuert werden, und man werde dadurch eine unverhältnißmäßige Belastung derjenigen herbeiführen, welche die Affecuranz-Gebühren zahlen. Meine Herren! Gerade wenn Sie das Gesetz nicht annehmen, so wird die Folge die sein, daß die Feuerwehren eine nach der andern sich auflösen, und das Feuerlöschwesen im ganzen Lande verkommen wird; die nächste Folge davon wird dann die sein, daß die Prämien werden erhöht werden, denn es wird Niemand da sein, der, wenn ein Brandunglück geschieht, demselben entgegentreten und retten und helfen wird, wie es bis jetzt die Feuerwehren gethan haben. Sie werden daher größere Brandschäden haben, als jetzt, und die Folge davon wird natürlich sein, daß die Affecuranz-Gesellschaften die Prämien erhöhen werden. Das ist aber eben dasjenige, was Sie zu vermeiden

glauben, indem Sie diesen Gesetzentwurf nicht annehmen wollen. Und daß die Verhältnisse sich so gestalten müßten, das zeigt Ihnen die Betrachtung des statistischen Ausweises, woraus sich klar ergibt, daß die Feuerwehren nicht mehr existenzfähig sind, wenn Sie Ihnen nicht irgendwie unter die Arme greifen.

Gegen die Zurückweisung an den Gemeinde-Ausschuß muß ich mich unbedingt aussprechen. Sie haben im vorigen Jahre einen ähnlichen Beschluß gefaßt; die Sache ist auf ein Jahr vertagt worden, und wenn Sie es heuer wieder thun, so werden Sie damit die Angelegenheit wahrscheinlich wieder auf ein Jahr hinauschieben und dadurch nur das erreichen, daß die Feuerwehren gänzlich zu Grunde gehen. Wenn einzelne Aenderungen vorgenommen werden wollen, wie sie bereits der Herr Landes-Ausschuß Dr. **Ritter v. Schreiner** angekündet hat, so kann dies ja bei den einzelnen Paragraphen gethan werden, aber gegen die Zurückweisung an den Gemeinde-Ausschuß muß ich mich mit Entschiedenheit erklären.

(Der Antrag des Abgeordneten **Fermann** auf Zurückweisung an den Gemeinde-Ausschuß wird abgelehnt, und in die Specialdebatte eingegangen.)

Landeshauptmann: Ich bitte den Herrn Berichterstatter, die einzelnen Paragraphen zu verlesen. Wenn sich bei einem Paragraphen Niemand zum Worte meldet, so werde ich denselben als angenommen betrachten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. **Schmiderer** (liest):

„§ 1. Die inländischen, sowie die zum Geschäftsbetriebe im Inlande zugelassenen ausländischen Feuer-Versicherungs-Unternehmungen, ohne Unterschied ob dieselben Actien- oder auf Wechselseitigkeit beruhende Gesellschaften sind, sowie alle derlei Anstalten und Vereine haben für Feuerzwecke einen jährlichen Beitrag von zwei Percent von der im betreffenden Jahre erzielten Brutto-Prämien-Einnahme für die im Herzogthume Steiermark gegen Feuerschaden versicherten beweglichen und unbeweglichen Objecte zu entrichten. Dieser Betrag kann durch Landtags-Beschluß nach drei Jahren ermäßigt werden.“

Abg. **Thaller** (L.-G. Feldbach): Bereits in der Generaldebatte, die eben geführt wurde, wurde es allgemein anerkannt, daß das vorliegende Gesetz ein vollkommen begründetes und nothwendiges ist. Es wurde jedoch auch gesagt, daß dadurch gewissen kleineren Orten eine Mehrbelastung auferlegt werde, aus der sie keinen Nutzen ziehen. Im Interesse dieser kleinen Ortschaften nun wäre es gelegen, wenn die Beiträge nicht bloß „für

Feuerwehrzwecke“, wie es in diesem Paragraphen heißt, sondern auch für die Förderung des Feuerlöschwesens in den einzelnen Gemeinden überhaupt bestimmt würden. Es wäre dann jeder Gemeinde Gelegenheit geboten, sich an den Landes-Ausschuß, welcher die Summen verwaltet, zu wenden, sei es behufs Anschaffung einer Feuerlösch-Spritze oder sonstiger Apparate des Feuerlöschwesens, welche die kleineren Gemeinden nach ihrer finanziellen Lage nicht selbst ankaufen können. Ich stelle deshalb den Antrag, daß nach den Worten: „für Feuerwehrzwecke“ eingeschaltet werde: „und Förderung des Feuerlöschwesens einzelner Gemeinden“.

(Der Antrag wird hinreichend unterstützt.)

Abg. **Paishuber** (St.-G. Fürstfeld): Ich muß mich gegen diese Einschaltung aussprechen, weil § 1 nur allgemein die Feuerwehrzwecke in das Auge faßt und weil er nur zum Gegenstande hat, was die Asscuranzen zu bezahlen haben, während in den späteren Paragraphen auch andere Bestimmungen, und darunter auch diejenige, welche der Herr Vorredner im Auge hat, wonach auch Gemeinden unterstützt werden sollen, ohnehin des Näheren ausgeführt werden. Die hier gewählte Bezeichnung „Feuerwehrzwecke“ ist also jedenfalls passender und umfaßt auch die Idee, die der Herr Vorredner besprochen hat. Ich muß mich daher gegen die von ihm beantragte Einschaltung aussprechen.

Abg. **Thaller** (L.-G. Feldbach): Es ist richtig, daß im § 5 angedeutet ist, daß auch Gemeinden aus dem Fonde Nutzen ziehen können. Es ist jedoch auf dem Lande Usus, unter „Feuerwehr“ speciell eben eine Feuerwehr zu verstehen, und in meinem Wahlbezirke befinden sich in 149 Gemeinden nur 7 Feuerwehren, obwohl in vielen Orten, welche sogar Märkte sind, verschiedene — so zu sagen — Vereine bestehen, welche dem Feuerlöschwesen dienen, sich jedoch nicht Feuerwehr nennen.

Ich habe meinen Antrag deshalb gestellt, damit es ausdrücklich im Gesetze normirt erscheine, daß auch die Landgemeinden an den Wohlthaten dieses Gesetzes theilnehmen. Ich halte deshalb meinen Antrag aufrecht.

Abg. **Freiherr v. Sackelberg** (G.-G.-B.): Ich muß mich gegen den Zusatzantrag des Herrn Vorredners aus folgendem Grunde aussprechen. Kraft dieses Gesetzes werden die Asscuranz-Gesellschaften herangezogen, um die Feuerwehren, sowie das Feuerwehrwesen überhaupt zu unterstützen. Wenn nun schon einem Theile der ganzen Gesellschaft eine Verpflichtung auferlegt wird zur Förderung eines Unternehmens, welches der Gesamtheit und nicht bloß diesem Theile zu Gute kommt, so muß mindestens auf den Zweck gesehen werden, damit das, was gefördert

wird, auch vollkommen dem angestrebten Ziele entspreche. Wir sehen in den Gemeinden allenthalben Feuerlösch-Anstalten, Feuerwehren u. s. w., aber der Nutzen, den sie gewähren, ist immer minimal gegenüber demjenigen Effecte, welchen ordentlich organisirte Feuerwehren, die auf Commando arbeiten, durch Theilung der Arbeit erzielen. Dies tritt sofort zu Tage, wenn bei einem Brande unorganisirte Feuerlöschmänner aus verschiedenen Ortschaften daher kommen und dann auch nur eine einzige organisirte Feuerwehr mithelfend eintritt, dort, wo die nichtorganisirten eben eine Lücke lassen — der Erfolg ist ein auffallender. Ich würde also wünschen, daß in einem Gesetze, nach welchem der Beitrag von den Feueraussecuranz-Gesellschaften allein geleistet wird, normirt werde, daß dieser Beitrag nur zu einem Zwecke geleistet werde, welcher einen sicheren Erfolg in Aussicht stellt, und ich erkläre mich deshalb gegen das gestellte Amendement, damit diese Gelder, welche von einem besonderen Kreise, nämlich jenem der Asscuranz-Gesellschaften und der Asscurirten — diese werden allerdings durch eine höhere Prämie belastet werden — herrühren, auch nur für organisirte Feuerwehren verwendet werden.

Abg. **Kaltenegger** (L.-G. Umgebung Graz): Nach den Ausführungen des Herrn Vorredners muß man unwillkürlich zu der Ansicht gelangen, als ob ganz Steiermark nur aus zusammenhängenden großen Dörfern bestünde und als ob es gar keine Gehöfte und kein Gebirge gebe, wo eben solche einzelne Gehöfte vorkommen. Wenn das Gesetz in dem Sinne, wie es der Herr Vorredner ausführte, ausgelegt werden soll, daß nämlich jeder Gulden nur zu dem Zwecke der Gründung von Feuerwehren und zu Gunsten geschulter Feuerwehren verwendet werden soll, dann sind wir Alle draußen auf dem Lande und in den Bauernhäusern, die einzeln stehen, ganz und gar von den Wohlthaten dieses Gesetzes ausgeschlossen. Wir dürfen allerdings, wenn die Prämien erhöht werden, dazuzahlen, haben aber keinen Nutzen davon. (Bravo! rechts.) Der Zweck, den der Herr Abg. Thaller im Auge gehabt hat, betrifft aber gerade jene Ortschaften und Häuser, wo die Gründung von Feuerwehren nicht möglich ist. (Sehr richtig! rechts.) Man muß nur die Gebirgslage kennen und wissen, wie die Wege draußen sind und wie es ganz unmöglich ist, daß eine Feuerwehr daselbst einen Vortheil biete. Was wollen Sie mit einer geschulterten Feuerwehr dort ausrichten, wo man zu den Objecten gar nicht hinkommen kann, wo kein Wasser ist? In dem Passus: „zur Förderung des Feuerlöschwesens“ sind nun viele Sachen inbegriffen, welche von großem Vortheile für die einzelnen Bauernhäuser wären, wie z. B. Eimer, Krampen etc., welche

zur Vertheilung gelangen könnten. In diesem Sinne bitte ich daher, den Zusatzantrag des Herrn Abg. Thaller anzunehmen. (Bravo! rechts.)

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. **Schmiderer**: Ich muß mich dagegen aussprechen, daß der Zusatz: „und Förderung des Feuerlöschwesens einzelner Gemeinden“ angenommen werde, nachdem die diesem Antrage zu Grunde liegende Tendenz ohnedies im ganzen Gesetze enthalten ist. Lesen Sie § 1, lesen Sie § 7 und Sie werden ausdrücklich darin finden, daß den Gemeinden unter die Arme gegriffen werden soll, die nicht die Mittel besitzen, um die nöthigen Feuerlösch-Requisiten anzuschaffen. Nehmen Sie den beantragten Passus in den § 1 auf, so fügen Sie nur etwas ein, was ohnedies in anderen Paragraphen bereits enthalten ist. Wie Herr Baron Hackelberg schon ganz richtig bemerkt hat, muß zuerst eine Feuerwehr überhaupt vorhanden sein, ehe man derselben den betreffenden Betrag zukommen lassen kann, wobei ich nicht im Entferntesten daran denke, daß eine kleine Landgemeinde eine derartige Feuerwehr haben kann, wie etwa die Stadt Graz oder Marburg. Es handelt sich eben nur um den Begriff der freiwilligen Feuerwehr, und dieser wird natürlich in der Stadt Graz ganz anders ausgelegt werden, als auf dem Lande in einer kleinen Gemeinde. Das Gesetz aber ist vor Allem dafür gemacht, damit den Landgemeinden aufgeholfen werde.

(§ 1 wird hierauf in der Fassung des Ausschusses angenommen und der Zusatzantrag des Abg. Thaller abgelehnt.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. **Schmiderer** (liest):

„§ 2. Bei Bemessung dieses Beitrages wird die Brutto-Prämien-Einnahme, welche die Unternehmung aus dem hierländischen directen Feuer-Versicherungs-Geschäfte (ohne Abzug der Rückversicherungs-Prämien) für die gegen Feuer Schaden versicherten Objecte in Steiermark erzielt, zur Grundlage genommen.“

Die Feuer-Versicherungs-Unternehmungen sind verpflichtet, die zur Bemessung nöthigen rechnungsmäßigen Behelfe, insbesondere die Nachweisung der Brutto-Prämien-Einnahme für jedes Jahr längstens bis Ende April des nächstfolgenden Jahres dem Landes-Ausschusse zu liefern.

Wenn eine solche Unternehmung die zur Bemessung des Beitrages erforderlichen rechnungsmäßigen Behelfe nicht rechtzeitig liefert, so kann sie, beziehungsweise das in Steiermark für sie bestellte Organ von der k. k. Statthalterei mittels Ordnungsstrafen hiezu verhalten werden.“

Abg. Dr. Rit. v. **Schreiner** (Stadt Graz): Ich stelle zu diesem Paragraphen den ersten von mir in der Generaldebatte angekündigten Abänderungs-Antrag. Ich beantrage nämlich, statt des ersten Alinea dieses Paragraphen folgende Stylisirung zu beschließen (liest):

„Bei Bemessung dieses Beitrages wird die Brutto-Prämien-Einnahme, welche die Unternehmung aus dem hierländischen directen Feuer-Versicherungs-Geschäfte, ohne Abzug der Rückversicherungs-Prämien, jedoch mit Abrechnung der Storni und der uneinbringlich gewordenen Prämien, für die gegen Feuer Schaden versicherten, in Steiermark gelegenen Objecte, seit der Wirksamkeit dieses Gesetzes erzielt, zur Grundlage genommen.“

Zur Motivirung dieses Abänderungs-Antrages habe ich zum Theile schon in der Generaldebatte gesprochen und möchte hier vorläufig ankündigen, daß ich den geehrten Herrn Landeshauptmann bitten werde, über den Zwischensatz: „jedoch mit Abrechnung der Storni und der uneinbringlich gewordenen Prämien“ abgeordnet abstimmen zu lassen, und zwar aus dem Grunde, weil ich diesen Zwischensatz nicht für besonders wesentlich halte — ich bin nämlich überzeugt, daß in praxi ohnedies nicht anders amtirt werden wird — und weil ich nicht möchte, daß diejenigen Herren Abgeordneten, welche im Versicherungswesen nicht vollständig zu Hause und daher über die Tragweite dieser Bestimmung sich nicht ganz klar sind, vielleicht mein ganzes Amendement verwerfen, weil ihnen dieser Zwischensatz nicht gefällt. Eine Abänderung ist von mir nur insoweit in Antrag gebracht, als es in dem Entwurfe des Gemeinde-Ausschusses heißt: „für die gegen Feuer Schaden versicherten Objecte in Steiermark erzielt“. Dies ist nach meiner Meinung unrichtig gesagt, denn es handelt sich nicht darum, ob die Einnahme in Steiermark erzielt ist, sondern darum, ob die Objecte in Steiermark gelegen sind. Aus diesem Grunde habe ich beantragt: „für die gegen Feuer Schaden versicherten, in Steiermark gelegenen Objecte“. Zum Beispiel für Kärnten wird ja die Gebühr schon bezahlt. Es handelt sich nunmehr darum, daß sie auch von den in Steiermark gelegenen Objecten, und zwar für Steiermark gerade nur von diesen Objecten gezahlt werde. Durch den weiters von mir beantragten Zusatz: „seit der Wirksamkeit dieses Gesetzes erzielt“ wird der Grundsatz aufgenommen, daß nur diejenigen Prämien, welche seit der Wirksamkeit dieses Gesetzes, also sagen wir vom 1. Jänner 1885 ab, erzielt werden, zur Grundlage genommen werden. Nach meiner Meinung ist dies unumgänglich nothwendig, weil sonst eine Rückwirkung des Gesetzes stattfände und weil bei Annahme

meines Antrages die Fassung des Gesetzes eine consequente und eine präcise wird. Ich empfehle daher den geehrten Herren die Annahme meines Antrages, wobei ich mir nur mehr die eine Bemerkung zu machen erlaube, daß das erste, ich möchte sagen, das Mustergesetz, welches diesfalls erlassen ist, das für Mähren erlassene Gesetz, vom 16. December 1882 ebenfalls diese Bestimmung, sowie jene betreffs der Abrechnung der Storni und der uneinbringlich gewordenen Prämien enthält.

Abg. **Pairhuber** (St.=G. Fürstfeld): Den ersten Zusatzantrag des Herrn Dr. Rit. v. Schreiner halte ich nicht für nothwendig, denn es heißt ja im Gesetzentwurfe, daß diejenigen Prämien, welche „erzielt“ werden, Gegenstand der Besteuerung sind. Damit ist ausdrücklich gesagt, daß diejenigen Prämien, die nicht „erzielt“ werden, das sind eben die Storni, d. h. widerrufene Versicherungen, und die nicht einbringlichen Prämien schon von selbst ausgeschlossen sind. Ich halte also einen diesbezüglichen Beisatz nicht für nothwendig, weil im Gesetze ohnedies dasselbe implicite schon enthalten ist.

Was den zweiten Abänderungs-Antrag betrifft, daß es nämlich heiße: „für die gegen Feuerschaden versicherten, in Steiermark gelegenen Objecte“, so ist diese Stylisirung allerdings vorzuziehen, weil sie gar keinen Zweifel darüber läßt, daß nur in Steiermark gelegene Objecte gemeint sind. Es läßt zwar auch die jetzige Stylisirung vollkommen dieselbe Auslegung zu, denn es heißt hier: „für die gegen Feuerschaden versicherten Objecte in Steiermark“. Wenn man aber die Worte „in Steiermark“ weiter voransetzt, so ist jeder auch nur mögliche Zweifel ausgeschlossen.

Was den dritten Antrag, jenen auf Einschaltung der Worte: „seit der Wirksamkeit dieses Gesetzes“ betrifft, so scheint er mir auch nicht nothwendig, weil dies beim § 9 ohnehin zur Sprache kommen wird. Ich werde daher, wenn schon eine größere Deutlichkeit gewünscht wird, der Umstellung der Worte „in Steiermark“ nicht entgegenreten, die anderen zwei Beisätze aber halte ich nicht für nothwendig.

Abg. Dr. Rit. v. **Schreiner** (Stadt Graz): Ich habe ja selbst erklärt, daß ich den Zwischensatz: „jedoch mit Abrechnung der Storni u. s. w.“ für nicht wesentlich erachte, weil ich voraussetze, daß ohnedies nicht anders manipulirt werden wird. Ich habe mir nur deshalb erlaubt, diesen Zusatz in Vorschlag zu bringen, weil er in dem Gesetze für Mähren enthalten ist und weil es nach meiner Meinung nie schadet, wenn ein Gesetz deutlich ist. Aus dem gleichen Grunde glaubte ich den zweiten Antrag stellen zu sollen, den Antrag auf Einschaltung der Worte „in Steiermark gelegenen“ vor dem

Worte „Objecte“, weil diese Fassung – mit einem Worte – stilistisch richtiger ist. Denn man kann die Worte „in Steiermark“ nach der Fassung des Gemeinde-Ausschusses zu dem darauf folgenden Worte „erzielt“ ziehen, und es wäre demnach möglich, daß bei einer Anstalt, deren Wirksamkeit auf Steiermark, Kärnten und Krain sich erstreckt, jene Brutto-Prämien-Einnahme als Basis genommen wird, welche aus dem ganzen Geschäfte resultirt, wenn sie nur „in Steiermark erzielt“ ist, und das wäre dann der Fall, wenn die Anstalt nur in Steiermark ihren Sitz hat. (Abg. Pairhuber: Wird nicht geschehen.) Es wird nicht geschehen, ich glaube das selbst, ich würde auch diesen Abänderungs-Antrag für sich allein nicht gestellt haben, und nur weil ich schon andere Aenderungen beantragen wollte, habe ich auch diese stilistische Aenderung mit in meinen Antrag aufgenommen.

Allein wesentlicher erscheint mir der Zusatz: „seit der Wirksamkeit dieses Gesetzes“. Denn es unterliegt keinem Zweifel, daß die Absicht des Gemeinde-Ausschusses die ist, als Object der Besteuerung schon die Brutto-Einnahme des laufenden Jahres zu nehmen, während durch den von mir beantragten Zusatz ganz klar wird, daß das Besteuerungs-Object, daher auch die Besteuerungs-Grundlage die Prämien-Einnahme des „seit Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes“ laufenden Jahres sein muß. Dieser Zusatz also ist, so scheint es mir, um der Klarheit willen nothwendig. Ich habe geglaubt, daß ich damit sogar etwas Besseres thue, als was in anderen Gesetzen enthalten ist. In dem Gesetze für Salzburg z. B. steht die Bestimmung, daß zur Bemessung dieses Beitrages die Einnahme dient, welche die Gesellschaften „für die mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes gegen Feuer versicherten Objecte“ erzielen. Für Denjenigen, der halbwegs in Assuranzsachen versirt ist, ist der ungeheure Unterschied klar, denn damit fallen augenblicklich alle mehrjährigen, schon früher abgeschlossenen Versicherungen weg; bei den wechselseitigen Versicherungen fällt möglicherweise sogar die ganze Prämien-Einnahme weg, weil der auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Versicherungs-Vertrag schon vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes abgeschlossen wurde.

Um nun allen diesen Zweifeln zu entgehen, habe ich mir erlaubt, zu proponiren, daß es heißen solle: „seit der Wirksamkeit dieses Gesetzes“. Jetzt weiß doch Jedermann, woran er ist.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. **Schmidederer**: Der Herr Landes-Ausschuß Dr. Rit. v. Schreiner hat seinen ersten Antrag „jedoch mit Abrechnung der Storni u. s. w.“ eigentlich — wie ich ihn jetzt aufgefaßt

habe — schon zurückgezogen, indem er glaubt, daß die vorliegende Stylisirung auch ohne diesen Passus genügend ist. Ich nehme dieß also zur Kenntniß. Was den zweiten Antrag, jenen auf Umstellung der Worte „in Steiermark“ betrifft, so glaube ich auch, daß ein Zweifel über die zur Besteuerung heranzuziehenden Objecte nicht obwalten kann, muß aber zugestehen, daß dieser Antrag eine genauere, jeden Zweifel ausschließende Fassung erzielt, und habe daher von meinem Standpunkte gegen diese Aenderung nichts einzuwenden.

Ueber den dritten Antrag wird, wie Herr Landes-Ausschuß Pairhuber schon bemerkt hat, bei dem § 9 zu sprechen Gelegenheit sein, und ich bemerke jezt nur, daß ich der Anschauung von der Rückwirkung des Gesetzes mich nicht anschließen könnte.

(Minea 1 des § 2 wird hierauf in der von dem Abg. Dr. Mit. v. Schreiner beantragten Fassung, unter Ablehnung des Passus: „jedoch mit Abrechnung der Storni und der uneinbringlich gewordenen Prämien“ angenommen; Minea 2 und 3 des § 2 werden in der Fassung des Gemeinde-Ausschusses angenommen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. **Schmidrer** (liest):

„§ 3. Der vom Landes-Ausschusse nach § 1 zu bemessende Beitrag ist von der Unternehmung binnen sechs Wochen nach Zustellung des Zahlungsauftrages abzufüllen.“

Rückständige Beiträge können mittelst der politischen Execution durch die politischen Behörden eingebracht werden.“

(§ 3 wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. **Schmidrer** (liest):

„§ 4. Die Beiträge bilden den Landes-Feuerwehr-Fond, welcher abgesondert von den übrigen, unter der Verwaltung des Landes stehenden Fonde zu verwalten und zu verrechnen ist, und steht die Verwaltung und Verwendung desselben dem Landes-Ausschusse unter Controle des Landtages zu.“

Abg. **Pairhuber** (St.-G. Fürstenfeld): Ich bemerke nur, daß hier ein Druckfehler zu berichtigen ist; es soll nämlich heißen „abgesondert von dem“, nicht „abgesondert von den“.

Abg. **Thaller** (L.-G. Feldbach): Die gleichen Motive, welche mich bei § 1 veranlaßten, für die Steuerzahler der Landgemeinden zu sprechen, welche von der Begünstigung dieses Gesetzes großentheils ausgeschlossen erscheinen, veranlassen mich, auch bei § 4 das Wort zu ergreifen, nachdem die Debatte mir gezeigt hat, daß das Gesetz von zwei verschiedenen Seiten angesehen wird.

Der Abgeordnete Pairhuber meinte, es werde auf die Landgemeinden und Märkte Rücksicht genommen werden, laut § 5 des Gesetzes; dem entgegen meinte der Abg. Freih. v. Hackelberg, daß das Gesetz hauptsächlich dazu beitragen solle, nur die Feuerwehren und die Gründung derselben zu unterstützen. Ein kleiner Markt ist aber nicht in der Lage, eine Feuerwehr zu gründen; diese kleinen Märkte können sich nur von Fall zu Fall gegenseitig unterstützen. Dies veranlaßt mich, den Antrag zu stellen, daß nach dem Worte „Landes-Feuerwehr“ eingeschaltet werde „und Feuerlösch“.

(Der Antrag wird hinreichend unterstützt und die Debatte geschlossen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. **Schmidrer**: Ich habe die Gründe, die gegen diese Einschaltung sprechen, bereits bei § 1 mitgetheilt und kann gegenüber dem Antrage des Herrn Abgeordneten Thaller nur bemerken, daß ich nicht glaube, daß irgend etwas dem entgegensteht, daß auch die Männer der kleinsten Gemeinde zu einer Feuerwehr sich zusammenthun, und daß man dann, wenn das geschehen ist, auch an den Beiträgen participire. Hauptsächlich aber muß ich wiederholt betonen, daß es im Interesse der kleinen unvermögenden Gemeinden unbedingt nothwendig ist, daß dieses Gesetz ins Leben trete.

(§ 4 wird in der Fassung des Gemeinde-Ausschusses angenommen, der Zusatzantrag des Abgeordneten Thaller abgelehnt.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. **Schmidrer** (liest):

„§ 5. Aus diesem Fonde sind zunächst dessen Verwaltungskosten zu bestreiten. Von dem reinen Jahres-Ueberschusse können bis 20% zur Unterstützung für unterstützungsbedürftige, im Dienste verunglückte Feuerwehrmänner, seien dieselben Mitglieder von Gemeinde-Feuerwehren oder freiwilligen Feuerwehren, oder ihre Hinterbliebenen verwendet werden, der Rest aber dient zur Errichtung und Förderung der Feuerwehren, des Feuerlöschwesens, insbesondere zur Anschaffung und Erhaltung von Feuerlösch-Geräthen, sowie zur Bestreitung der Kosten, welche dem Lande für die Regelung und Ueberwachung des Feuerlöschwesens erwachsen.“

Der vom Jahresertrage unverwendet gebliebene Rest ist in die nächste Jahresrechnung zu übertragen.“

Abg. **Thaller** (L.-G. Feldbach): Aus den gleichen Gründen, die ich bis jezt vorgebracht habe, beantrage ich, bei § 5 nach den Worten „des Feuerlöschwesens“ einzuschalten „einzelner Gemeinden“. Ich möchte hier doch bitten, im Interesse, nicht

eines einzelnen Wahlbezirkes, sondern des ganzen Landes, daß den Landgemeinden, welche ja nicht alle so glücklich sind, Feuerwehren zu besitzen, auch ein wenig Entgegenkommen gezeigt werde, da es ja allgemein bekannt ist, daß die Assecuranz gerade auf dem flachen Lande viel höher ist, als in den Städten, weil die Gebäude älter und nicht so feuersicher sind, als die in den günstiger gelegenen, geschlossenen, feuersicheren Städten. Ich bitte daher nochmals, meinen Zusatzantrag anzunehmen.

(Der Antrag wird hinreichend unterstützt.)

Abg. Dr. Rit. v. **Schreiner** (Stadt Graz): Der Herr Abgeordnete der Landgemeinden Feldbach führt einen hartnäckigen und, wie ich glaube, von seinem Standpunkte aus ganz vollberechtigten Kampf gegen eine Tendenz, welche im Gesetzentwurfe ausgesprochen ist und welche die Bedürfnisse der entlegenen Gemeinden eines Alpenlandes vielleicht nicht vollständig befriedigt, und es ließe sich demselben und der Tendenz, die er verfolgt, wohl zu Hilfe kommen, ohne daß man gerade den Hauptzweck des Gesetzes zu schädigen braucht. Der Gesetzentwurf hat doch hauptsächlich im Auge die Gründung, die Unterstützung, die Ausbreitung von organisirten Feuerwehren und Löschanstalten, während die Tendenz des Herrn Abgeordneten für die Landgemeinden Feldbach dahin zu gehen scheint, auch jene Gemeinden, welche nicht in der Lage sind, Communal-Berufsfeuerwehren aufzustellen, oder in welchen sich eine förmlich organisirte Feuerwehr nicht bilden läßt, doch der Wohlthaten dieses, ich glaube sagen zu können, sehr bedeutenden Fonds, welcher da entstehen wird, theilhaftig zu machen. (Sehr richtig! rechts.) Dieser Gedanke scheint mir nun, insofern das Princip nicht aufgegeben wird, daß in erster Linie die Organisation von Feuerwehren angestrebt werden soll, denn doch einer Berücksichtigung werth. Aus dem § 5, zu welchem der Herr Abgeordnete eben jetzt gesprochen und ein Amendement gestellt hat, würde eigentlich das, was er befürchtet, nach meiner unvorgreiflichen Meinung gar nicht folgen. Denn es heißt ja darin, daß nach Abrechnung der Verwaltungskosten und Unterstützungsbeträge für verunglückte Feuerwehrmänner der Rest in erster Linie zur Errichtung und Förderung der Feuerwehren zu dienen hat, aber auch zur Förderung des Feuerlöschwesens überhaupt, insbesondere zur Anschaffung und Erhaltung von Feuerlöschgeräthen. Man sollte also glauben, daß auch die einzelnen Gemeinden, welche keine organisirte Feuerwehr haben, sich an den Landes-Ausschuß wenden könnten, um die nothwendigsten Löschgeräthe und Vorrichtungen zu bekommen, eventuell, daß dies auch einzelnen in irgend einem entlegenen Gebirgsdorfe gelegenen Häusern zu Theil werden könnte. Dem steht aber § 7 im Wege, denn

dieser sagt ausdrücklich: „Die Beiträge für die anderen im § 5 angeführten Zwecke haben sowohl den freiwilligen Feuerwehren, als den Gemeinden, welche Berufsfeuerwehren erhalten, zu Gute zu kommen.“ Aus § 7 würde daher sogar folgen, daß die Gemeinden, welche keine Feuerwehr halten, auch auf diesen Fond gar keinen Anspruch haben. Principiell, muß ich sagen, ist die Idee, die Gemeinden zu zwingen, für das Feuerlöschwesen organische Vorbereitungen zu treffen, lobenswerth und soll dieselbe von der Gesetzgebung unterstützt werden. Ob es aber zweckmäßig ist, diese Gemeinden im gegenwärtigen Momente ganz auszuschließen oder vielleicht durch das eine oder andere Lustrum verkommen zu lassen, möchte ich doch bezweifeln und erlaube mir diesfalls die Herren Abgeordneten von der Gegenseite (rechts) auf das Gesetz für Salzburg aufmerksam zu machen, in welchem es z. B. im § 6 heißt: „Die Beiträge haben sowohl den freiwilligen, als auch den Communal-Feuerwehren zu Gute zu kommen und können sowohl zur Erhaltung der bestehenden, als auch zur Errichtung neuer Feuerwehren, oder zur Anschaffung von Löschgeräthen der Gemeinden gewidmet werden.“ Dies ist derjenige Passus, den der Herr Abg. Thaller im Gesetze aufgenommen haben will und den man nach meiner Meinung im § 7, ohne in einen Widerspruch zu gerathen, einfügen könnte.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. **Schmiderer**: Der Herr Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. Rit. v. Schreiner hat ganz richtig die Tendenz des Gesetzes hervorgehoben, welche dahin geht, das Feuerwehrwesen im Lande zu heben und zu unterstützen; die Hauptbedingung, daß ein solcher Beitrag gegeben werde, ist eben eine Feuerwehr. Ich habe schon früher betont, daß man unter einer Feuerwehr auf dem Lande nicht dasselbe verstehen kann und darf, wie z. B. in der Stadt Graz, aber auch auf dem Lande müssen doch Organe sein, welche diese Löschgeräthschaften zc. im entscheidenden Falle anwenden, Geräthschaften, die eben durch diesen Fond angeschafft werden sollen. Wenn die Gemeinden draußen keine solchen Verbände haben, so werden ihnen auch die betreffenden Schläuche oder Spritzen, die aus diesem Feuerwehrfonde gegeben werden sollen, nicht helfen. Sie müssen eben eine Organisation haben, und das in Berathung stehende Gesetz soll eben dazu dienen, das Feuerlöschwesen auf dem Lande zu organisiren. Ich stelle es mir auch gar nicht so schwierig vor, daß zehn bis zwanzig Männer sich zusammenthun, um eine Feuerwehr zu bilden. Haben sie dieselbe gebildet, so können sie an den Landes-Ausschuß herantreten und mit den Mitteln, die sie erhalten, die nöthigen Löschapparate anschaffen, und es kann

dann ohne Aenderung der Vorlage vollkommen dasjenige erreicht werden, was der Herr Abg. Thaller nun bereits zum dritten Male beantragt hat.

Ich muß daher bitten, den Antrag des Gemeinde-Ausschusses anzunehmen.

(§ 5 wird in der Fassung des Gemeinde-Ausschusses angenommen und der Antrag des Abg. Thaller abgelehnt.)

Landeshauptmann: Ich bitte den Herrn Berichterstatter, § 6 zu verlesen.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. **Schmidrer** (liest):

„§ 6. Unterstützungen an Feuerwehrmänner oder deren Hinterbliebene hat der Landes-Ausschuß nach Maßgabe der gepflogenen Erhebungen festzusetzen und anzuweisen.“

Abg. **Thaller** (L.-G. Feldbach): Wie bei den übrigen Paragraphen, so finde ich auch hier, daß nur einzelne Körperschaften und einzelne Orte berücksichtigt werden, obwohl die Kosten und die Summen zur Bestreitung dieser Unterstützungen allgemein vom Lande hereingebracht werden. Es ist nicht eine einzige Gemeinde, nicht ein einziges Dorf durch die Begünstigung, die den größeren Orten zugewendet wird, in die Lage versetzt, vielleicht weniger Prämie zu zahlen als bisher. Es würde daraus folgen, daß bei zukünftigen Bränden auf dem Lande, wo eine Feuerwehr nicht in der Nähe ist, die Betheiligung an der Unterdrückung dieses Feuers bedeutend schwächer werden würde, weil das Gesetz eigentlich nur die Unterstützungen von Feuerwehrmännern im Auge hat, während Diejenigen, welche keiner Feuerwehr angehören, wenn sie ihr Leben bei einem Feuer auf Spiel setzen, nach diesem Gesetze nichts bekommen würden. Ich stelle daher in Anbetracht der Gleichberechtigung und mit Rücksicht darauf, daß das Geld auch von Denjenigen, die im § 6 nicht inbegriffen erscheinen, beigesteuert werden muß, den Antrag, daß nach dem Worte „Hinterbliebene“ eingeschaltet werden die Worte: „und andere beim Feuerlöschwesen verunglückte Personen“.

Ich empfehle diesen Antrag dem hohen Hause zur Annahme.

(Dieser Antrag wird unterstützt und die Debatte geschlossen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. **Schmidrer**: Wir beschließen hier ein Gesetz, betreffend die Beitragsleistung der Feuerversicherungs-Unternehmungen für Feuerwehren. Wir müssen uns daher stricte daran halten, daß wir es hauptsächlich mit der Voraussetzung zu thun haben, daß bei Bränden Feuerwehren

vorhanden sind und eingreifen. Wenn wir auch andere Personen, welche bei Bränden verunglücken, in gleicher Weise behandeln wollten, wie die Feuerwehrmänner, so würden wahrscheinlich zwei Percent der Brutto-Prämien-Einnahme hiezu nicht hinreichen. Auch möchte ich darauf aufmerksam machen, daß es sich in einer Stadt oder einem Markte sehr schwer controliren lassen wird, ob irgend Jemand, der verunglückt ist, sich diesen Schaden speciell bei einem Feuer zugezogen hat oder nicht. Ich bitte daher, den § 6 in der Fassung, welche der Ausschuß beantragt, anzunehmen.

(§ 6 wird hierauf in der Fassung des Gemeinde-Ausschusses angenommen und der Antrag des Abgeordneten Thaller abgelehnt.)

Landeshauptmann: Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, § 7 zu verlesen.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. **Schmidrer** (liest):

„§ 7. Die Beiträge für die anderen im § 5 angeführten Zwecke haben sowohl den freiwilligen Feuerwehren, als den Gemeinden, welche Berufs-Feuerwehren erhalten, zu Gute zu kommen; in erster Linie haben jedoch jene Gemeinden und freiwilligen Feuerwehren darauf Anspruch, welche aus eigenen Mitteln die Kosten hiefür nicht bestreiten können.“

Beiträge für Berufs-Feuerwehren werden stets von den betreffenden Gemeinden bezogen.

Dasselbe hat auch in der Regel für freiwillige Feuerwehren zu gelten.

Bestreitet jedoch eine freiwillige Feuerwehr ihre Auslagen ganz oder zum größeren Theile ohne Inanspruchnahme der Gemeinde, und geht statutengemäß bei Auflösung der freiwilligen Feuerwehr das Vermögen derselben an die Gemeinde über, so können die Beträge der freiwilligen Feuerwehr unmittelbar angewiesen werden.“

Abg. Dr. **Reichbauer** (Stadt Graz): Es wurde in der heutigen Debatte gegenüber den Anträgen, die wiederholt von dem Herrn Abgeordneten Thaller gestellt wurden, um auch für isolirte Gebäude oder kleinere Gemeinden durch dieses Gesetz Hilfe zu schaffen, der § 7 berufen. Im § 7 wird eben gesagt, wie die Beiträge für die im § 5 angeführten Zwecke verwendet werden sollen, und im § 5 ist insbesondere die Verwendung der einfließenden Beiträge zur Anschaffung von Feuerlöschgeräthen normirt. Dies ist ein Gegenstand, der jedenfalls auch den einzeln liegenden Häusern und kleinen Gemeinden, welche keine Feuerwehr besitzen, Vortheil bringen kann und wird, und ist es für dieselben gewiß von großer Bedeutung,

wenn sie Krampen, Feuereimer etc. auf diese Weise bekommen können. Um dies nun erreichen zu können, wurde auf § 7 hingewiesen. Dieser Paragraph spricht aber nur von der Zuweisung dieser Beiträge an solche Gemeinden, welche Berufsfeuerwehren erhalten, und werden die Gemeinden durch diese Bestimmung nicht in der Lage sein, sich Feuerlöschrequisiten zu verschaffen. Um nun auch jene Gemeinden, welche keine Berufsfeuerwehren erhalten, in die Lage zu setzen, aus dem Fonde Feuerlöschgeräte anzuschaffen, erlaube ich mir, zu beantragen, daß im ersten Alinea des § 7 nach den Worten „als den Gemeinden“ eingeschaltet werden die Worte: „besonders jenen“.

Durch diese Einschaltung würden alle Gemeinden Berücksichtigung finden und wäre auch den vorerwähnten Wünschen bezüglich der kleinen Gemeinden Rechnung getragen.

Abg. **Thaller** (L.=G. Felzbach): Es freut mich, daß endlich meine Anregung nach den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. **Rechbauer** durchgegriffen hat; ich hatte auch die von ihm beantragte Einschaltung zu § 7 mir bereits aufgeschrieben, um von dem, was ich beantragt habe, wenigstens etwas für die Landgemeinden zu retten. Ich stimme daher mit lebhafter Freude diesem Antrage zu, weil dadurch wenigstens einigermaßen auch jene Gemeinden, welche keine Feuerwehren gründen können, berücksichtigt erscheinen, indem dadurch dem Landes-Ausschusse die Möglichkeit geboten ist, auch einer Gemeinde, welche nicht in der Lage ist, aus ihren eigenen Mitteln das Feuerlöschwesen zu heben, doch manchen Gulden zukommen zu lassen und es derselben zu ermöglichen, ihr Eigenthum zu schützen.

Abg. **Sermann** (L.=G. Mann): In diesem Paragraphen, wie auch überhaupt in diesem Gesetze vermiße ich Belohnungen für außerordentliche Dienstleistungen und Rettungshandlungen bei den Feuerlöscharbeiten. In der Feuerlöschordnung sind dieselben aber vorgesehen, indem dort bestimmt wird, daß für vorzügliche Dienste Belohnungen geleistet werden sollen. Nachdem nun weder in § 5, noch in § 7 dieses Gesetzes diesbezüglich Versorge getroffen ist, so scheint es, daß diese Belohnungen immer noch aus der Gemeindecasse fließen sollen. Ich wollte nur darauf aufmerksam machen, einen besonderen Antrag stelle ich nicht.

Abg. **Bärnseind** (L.=G. Zudenburg): Wir haben auf Verschiedenes gedacht, aber auf Eines nicht, was doch am allernöthigsten zum Löschen ist, auf das Wasser. In manchen Ortschaften, wo es wenig oder nur Sickerwasser gibt, ist es ja die dringendste Nothwendigkeit, wenn überhaupt an das Löschen je gedacht werden soll, ein Bassin anzulegen, weil sonst das Wasser fehlt, und

zu solchen nothwendigen Bauten sollen die Gemeinden gewiß auch unterstützt werden. Deshalb muß ich auf das Bärmste für die Anträge der Herren Abgeordneten Dr. **Rechbauer** und **Thaller** eintreten.

Abg. **Posch** (L.=G. Bruck): Als Vertreter der Langgemeinden fühle ich mich verpflichtet, auch meine Ansicht über die vorhin gestellten und niedergestimmten Anträge auszusprechen. Es wurde die Behauptung aufgestellt, daß es viele Gemeinden in Steiermark gebe, welche außer Stande sind, freiwillige Feuerwehren zu bilden. Soweit ich das Land kenne und soweit ich, sowohl als Mitglied der Gemeindevertretungen, als auch als Mitglied der Feuerwehren, Gelegenheit habe, mitzuwirken, bin ich zu der Erkenntniß gelangt, daß bei gutem Willen jede Gemeinde in der Lage ist, eine freiwillige Feuerwehr zu bilden. (Bravo! Bravo!) In meinem Wahlbezirke selbst befindet sich eine Gemeinde mit 300 Einwohnern, welche eine sehr gut organisirte Feuerwehr besitzt. Ich habe auch aus diesem Grunde gegen die gestellten Anträge gestimmt, weil ich glaube, daß bei halbwegs gutem Willen jede Gemeinde in der Lage ist, eine freiwillige Feuerwehr zu bilden. Ich glaube auch, daß gerade dieses Gesetz den Anlaß geben wird zur Bildung von freiwilligen Feuerwehren, weil nach diesem Gesetze die Gemeinden nur bei dem Bestande einer Feuerwehr einen Anspruch auf die Unterstützung aus den Beiträgen der Versicherungsgesellschaften erhalten. Was braucht denn eine Gemeinde zur Bildung einer Feuerwehr? Statuten. Hat sie die Statuten von der hohen Statthalterei erlangt und tritt der Gemeinde-Ausschuß diesem Vereine bei, dann ist die freiwillige Feuerwehr gebildet, und wenn sie sonst nichts besitzt, als die Statuten, dann ist auch der Beweis erbracht, daß sie sehr hilfsbedürftig ist, und wir können überzeugt sein, daß der Landes-Ausschuß gerade solche in den kleinsten Gemeinden gebildete Feuerwehren nach Möglichkeit, nach Maßgabe ihrer Hilfsbedürftigkeit einerseits und des vorhandenen Fondes andererseits unterstützen wird. Nur in dieser Voraussicht habe ich gegen die gestellten Abänderungsanträge gestimmt. (Bravo! Bravo!)

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. **Schmiderer**: Ich muß mich gegen die Einschaltung der Worte, besonders jener, wie sie von Seite Sr. Exc. des Herrn Abgeordneten Dr. **Rechbauer** beantragt wurden, aussprechen. Wenn wir diese Worte einschalten, so machen wir in das Princip, von welchem das Gesetz ausgeht, ein Loch; es ist das Princip: es muß eine Feuerwehr bestehen; besteht die Feuerwehr, dann ist die Möglichkeit vorhanden, aus dem Feuerwehrlfonde irgend einen Betrag zu erhalten.

Wir haben dieses Princip nicht aufgestellt, sondern dasselbe ist von Seite der hohen Regierung aufgestellt worden, u. zw. in den Grundsätzen, die in der feinerzeitigen Enquête ausgesprochen und von Seite der hohen k. k. Statthalterei in der Note vom 8. August 1882 dem Landes-Ausschusse mitgetheilt wurden, worin es heißt (liest): „Wenn auch hiebei namentlich in betreff der Verwaltung und Verwendung des betreffenden Fonds den Beschlüssen der Landesvertretung in keiner Weise vorgegriffen werden will, so muß der wünschenswerthen Gleichförmigkeit wegen und auch im Interesse der Assurance-Gesellschaften doch Werth darauf gelegt werden, daß sich eventuell die bezügliche Gesetzesvorlage insbesondere rücksichtlich der sub I, II und III aufgestellten Grundsätze im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen bewege.“ Der Hauptgrundsatz ist: Die Voraussetzung, damit das Gesetz Anwendung finde, ist, daß eine Feuerwehr überhaupt existire. Von diesem Standpunkte, der nicht nur der meine ist, sondern der Standpunkt der hohen Regierung und der Enquête, die von ihr veranstaltet wurde, sind wir bei der ganzen Gesetzesvorlage ausgegangen, und von diesem Standpunkte aus habe ich auch immer die Anträge des Abgeordneten Thaller bekämpft, weil sie nicht in den Rahmen dieser Grundsätze, die uns von der Regierung bekannt gegeben wurden, hineinpassen und weil wir bei deren Annahme riskirt hätten, daß die ganze Gesetzesvorlage nicht sanctionirt wird. Der Abgeordnete Bärnfeind hat von der Nothwendigkeit von Wasserbassins gesprochen. Ich weiß nun vollkommen, daß man zum Feuerlöschen schließlich das Wasser braucht (Heiterkeit und Rufe rechts: Schließlich!); man wird aber auch Wasserbassins machen können, wenn man dieses Gesetz annimmt; wenn eine Feuerwehr im Orte ist, so wird diese sagen: Es ist zur Hebung des Feuerlöschwesens nothwendig, daß ein Wasserbassin gebaut wird, und der Landes-Ausschuß wird auf Grund des § 5 „der Rest aber dient zur . . . Förderung . . . des Feuerlöschwesens“ das Nöthige zur Errichtung von Wasserbassins gewähren. Es wird also auf diese Weise das erreicht werden können, was der Abgeordnete Bärnfeind bezweckt, und ich weiß somit nicht, warum etwas an der gegenwärtigen Fassung geändert werden sollte.

Ich spreche mich daher gegen den Zusatzantrag des Herrn Abg. Dr. Rehbauer aus, der mit den von der hohen Regierung uns mitgetheilten Grundsätzen im Widerspruche steht.

(§ 7 wird hierauf mit dem von dem Abg. Dr. Rehbauer beantragten Zusatz angenommen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. Schmiderer (liest):

„§ 8. Ueber die widmungsgemäße Verwendungs der nach § 7 bewilligten Beiträge haben die Gemeinden, beziehungsweise freiwilligen Feuerwehren dem Landes-Ausschusse, über die Verwaltung und Verwendung des Landes-Feuerwehr-Fonds den Landes-Ausschuß dem Landtage Rechnung zu legen.“ Ich bemerke hiebei, daß es hier in der gedruckten Vorlage statt „den Landes-Ausschuß“ heißen soll: „der Landes-Ausschuß“.

(§ 8 wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. Schmiderer (liest):

„§ 9. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner des auf seine Kundmachung folgenden Jahres derart in Wirksamkeit, daß die Ergebnisse des vorausgegangenen Jahres (§ 1) schon den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen.“

Abg. Bärnfeind (L.-G. Judenburg): Ich erlaube mir, zu § 9 das Wort zu ergreifen, weil ich schon im Ausschusse zu diesem Paragraphen Stellung genommen und die Fassung der Landes-Ausschuß-Vorlage vertheidigt habe. Ich habe nämlich gefunden, daß die Gründe, die in dem Berichte des Gemeinde-Ausschusses für die neue Fassung des § 9 angeführt werden, gerade dazu führen, daß das Gesetz eine rückwirkende Kraft übe, und aus diesem Grunde habe ich die Wiederaufnahme des Antrages des Landes-Ausschusses beantragt. Es kann sich ja doch nur um einen Theil des Jahres handeln, was durch die Fassung des Gemeinde-Ausschusses profitirt werden soll. Wenn aber das Gesetz dann nicht sanctionirt wird, so ist nicht ein einzelner Theil des Jahres, sondern vielleicht zwei bis drei Jahre verloren. Ich beantrage also, den § 9 nach dem Antrage des Landes-Ausschusses anzunehmen, und bitte das hohe Haus, namentlich nach den Ausführungen des Herrn Landes-Ausschusses Dr. Ritter v. Schreiner, diesen meinen Antrag anzunehmen, wonach also § 9 zu lauten hätte (liest):

„Dieses Gesetz tritt mit Beginn (1. Jänner) des auf seine Kundmachung folgenden Jahres in Wirksamkeit.“

Abg. Dr. Ritter v. Schreiner (Stadt Graz): Die Annahme des § 9 in der Fassung, welche jetzt vom Herrn Abg. Bärnfeind in Antrag gebracht wurde, und welche auch vom Landes-Ausschusse proponirt war, ist nur eine Consequenz der Abänderung beim § 2. Ich hätte daher eigentlich nichts mehr darüber zu sagen. Ich möchte nur den Herren eine kleine Geschichte erzählen, die Sie vielleicht über die Annahme des § 2 in der von mir proponirten Fassung beruhigen wird, und die ich früher nicht anbringen wollte. Ich habe zwar

allerdings aus dem Munde des geehrten Herrn Berichterstatters erfahren, daß der § 9 in der Fassung des Gemeinde-Ausschusses aus dem tirolischen Landes-Gesetz-Entwurfe entnommen wurde, allein ich habe die Spur dieses Paragraphen noch weiter verfolgt. Er kommt nämlich wörtlich vor in der Vorlage des Landes-Ausschusses des Herzogthums Kärnten an den vorjährigen Landtag, und da hat sich das Sonderbare ereignet, daß, während der Landes-Ausschuß des Herzogthums Kärnten den Paragraph in der Fassung des steiermärkischen Gemeinde-Ausschusses gebracht hat, der Landtag diesen Paragraph in der Fassung des steiermärkischen Landes-Ausschusses angenommen hat, und zwar über Antrag des gegenwärtigen Landeshauptmannes von Kärnten Dr. Erwein, welcher, muthmaßlich nach gepflogener Rücksprache mit dem Regierungsvertreter, darauf aufmerksam machte, daß es im Bereiche der Möglichkeit gelegen sei, daß die Sanction des Gesetzes daran scheitern könnte, und zwar aus dem Grunde, weil dieser Paragraph mit den ausgesprochenen Grundsätzen der Regierung, wie sie bekannt gemacht wurden, im Widerspruche stehe. Die Herren haben aber bereits dieser Anschauung sich angeschlossen, ich brauche daher nicht weiters die Annahme des Antrages des Herrn Abg. Bärnfeld zu empfehlen.

Statthalter Freiherr v. Rübeck: Wenn nicht bereits darauf aufmerksam gemacht worden wäre, daß die Stylishung des § 9, wie sie aus den Berathungen des Gemeinde-Ausschusses hervorgegangen ist, mit den Grundsätzen, welche derlei Gesetzen in Folge der zusammenberufenen Enquête zu Grunde gelegt werden, im Widerspruche steht, so hätte ich mir erlaubt, darauf aufmerksam zu machen und ausdrücklich zu betonen, daß, wenn in Folge dieses Beschlusses — der jetzt eigentlich schon durch die Annahme des Zusatzes zu dem § 2 nicht mehr möglich wäre — gewissermaßen dem Gesetze eine rückwirkende Kraft gegeben werden wollte, dies die Möglichkeit der Sanctionirung des Gesetzes doch einigermaßen in Frage stellen müßte. Ich glaube nach dem, was von Seite der verschiedenen Herren Abgeordneten bereits erwähnt wurde, mich nicht des Weiteren mehr darüber aussprechen zu sollen, wie wenig consequent es wäre, Grundlagen herbeizuziehen aus einer Zeit, wo dieses Gesetz noch nicht in Wirksamkeit war, Verpflichtungen der Versicherungs-Unternehmungen zu deduciren, die den betreffenden Versicherungs-Unternehmungen zu der Zeit, als die bezüglichen Prämien-Einnahmen stattgefunden haben, noch nicht bekannt waren. Ich bitte daher, auf den § 9, wie er von Seite des Landes-Ausschusses dem hohen Landtage vorgelegt wurde, zurückgreifen zu wollen.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. Schmi-
derer: Ich kann selbstverständlich nicht im Namen des Ausschusses sprechen; allein nach den Erklärungen des Herrn Statthalters kann ich für meine Person nicht mehr darauf beharren, daß § 9 in der Form, wie er vom Gemeinde-Ausschusse beantragt wird, angenommen werde.

(§ 9 wird hierauf in der Fassung des Landes-Ausschusses angenommen)

Landeshauptmann: Ich bitte nunmehr, den Vollzugs-Paragraphen, sowie den Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. Schmi-
derer (liest):

„§ 10. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.“

„Gesetz,

vom

wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Beitragsleistung der Feuer-Versicherungs-Unternehmungen für Feuerwehren.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde ich anzuordnen, wie folgt:“

(§ 10, Titel und Eingang des Gesetzes werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der Ausschuß beantragt auch noch eine Resolution, die nunmehr zur Verhandlung kommt.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. Schmi-
derer: Diese Resolution lautet (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, mit Rücksicht auf die Fortschritte und Vermehrung der Feuerwehren eine Reform der bestehenden Feuerlöschordnung, sowie die Mittel zur Erzielung einer besseren Handhabung der Feuerpolizei in Erwägung zu ziehen und hierüber in der nächsten Session Bericht zu erstatten.“

(Diese Resolution wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beil. Nr. 6), betreffend die Zinskreuzer-Einhebung von Seite der Stadtgemeinde Marburg.

(Beilage Nr. 41.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Gemeinde=Ausschusses **Köberl** (von der Tribüne):

Höher Landtag! Wie aus dem Landes=Ausschuß=Berichte in Beilage Nr. 6 ersichtlich ist, ist die Stadtgemeinde Marburg zum Behufe der Bedeckung der Gemeindebedürfnisse darum eingeschritten, zwei Percent Zinskreuzer einheben zu dürfen. Nachdem der Stadtgemeinde Marburg schon durch frühere Landtagsbeschlüsse die Einhebung dieser zwei Percent bewilligt worden ist, daher eine Neubelastung der Steuerträger nicht herbeigeführt wird, so stellt der Gemeinde=Ausschuß mit Rücksicht darauf, daß laut der vorliegenden Acten den gesetzlichen Bedingungen entsprochen wurde, in Uebereinstimmung mit dem Landes=Ausschusse den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der Stadtgemeinde Marburg wird die Einhebung einer Abgabe von jedem im Gemeindegebiete der Hauszinssteuer unterliegenden Objecte zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse vom 1. Jänner 1885 an auf die Dauer von sechs Jahren, nämlich pro 1885 bis inclusive 1890, bewilligt.

2. Die Abgabe beträgt zwei Kreuzer von jedem Gulden des einbekannten und amtlich festgestellten Gebäude=Zinsertragnisses.

3. Ausgenommen von dieser Abgabe sind jene Wohnparteien, welche einen gesetzlichen Befreiungsgrund nachweisen, können, oder solche, die eine Armenbetheiligung genießen.

4. Die näheren Bestimmungen über die Durchführung, sowie über die Befreiung von dieser Abgabe in einzelnen Fällen werden der Stadtgemeinde überlassen.“

Abg. **Kaltenegger** (L.=G. Umgebung Graz): Es ist wohl üblich, daß man, wenn man zur Einhebung einer Steuer die Zustimmung geben soll, sich erst vergewissert, ob dieselbe auch vollinhaltlich begründet ist. Nun sind weder in dem Berichte des Landes=Ausschusses, noch in dem Berichte des Gemeinde=Ausschusses irgend welche Daten über die Vermögensgebahrung der Stadt Marburg enthalten. Ich möchte daher den Herrn Berichterstatter bitten, uns darüber eine Auskunft zu geben.

Abg. Dr. **Schmiderer** (St.=G. Marburg): Ich glaube, daß in den dem Gemeinde=Ausschusse vorgelegenen Acten die gesammte Gebahrung der Stadtgemeinde Marburg enthalten sein wird und daß auf Grundlage dieses Gebahrungs=Ausweises eben der Gemeinde=Ausschuß darüber schlüssig geworden ist, daß die Stadt Marburg diesen Betrag von 2% nicht entbehren kann. Marburg hat einen Schuldenstand von 300.000 fl., und

andere Steuern und Umlagen einzuhoben ist unmöglich. Die 2% sind durch Jahrzehnte eingelegt, werden also nicht als drückende Steuer empfunden, während, wenn der Zuschlag zu irgend einer anderen Steuergattung erhöht würde, dies als eine sehr drückende Steuer erklärt werden würde. Ich kann daher den hohen Landtag nur auf das dringendste bitten, dem Antrage des Gemeinde=Ausschusses zuzustimmen und Marburg diesen Bezug zu belassen.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Landeshauptmann: Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen?

Berichterstatter des Gemeinde=Ausschusses **Köberl** Ich halte den Antrag des Gemeinde=Ausschusses aufrecht.

(Der Antrag des Gemeinde=Ausschusses wird hierauf angenommen.)

Landeshauptmann: Die Tagesordnung ist erschöpft. Der Wohlthätigkeits=Ausschuß hat sich am 19. d. M. constituirt und den Herrn Abg. Dr. Rienzl zum Obmann, den Herrn Rector magnificus Dr. Kollet zu dessen Stellvertreter und den Herrn Abg. Endres zum Schriftführer gewählt. Der Unterrichts=Ausschuß wird eingeladen, nach Schluß der heutigen Landtags=Sitzung im Bureau des Herrn Landes=Ausschuß=Beisitzers Dr. Rit. v. Schreiner sich zu einer Sitzung zu versammeln.

Es ist mir ein Antrag übergeben worden, welcher lautet (liest):

„Der Landes=Ausschuß wird beauftragt, über die Mittel zur Erniedrigung des Zinsfußes von auf Hypotheken haftenden Darlehen zu berathen und über das Ergebnis in der nächsten Session des hohen Landtages zu berichten.“

Dieser Antrag wird von dem Herrn Abgeordneten **Bošnjak** gestellt und genügend unterstützt.

Ich werde ihn daher in Druck legen lassen und zur Begründung desselben in einer der nächsten Sitzungen dem Herrn Antragsteller das Wort ertheilen.

Die nächste Sitzung findet morgen Dienstag den 23. September, 10 Uhr Vormittags statt (Zustimmung), und setze ich auf die

Tagesordnung:

1. Erste Lesung des Berichtes des steierm. Landes=Ausschusses wegen Beschaffung von 150.000 fl. zur Zahlung des Landesbeitrages für den Bau der technischen Hochschule. (Beilage Nr. 50.)

2. Anträge des Gemeinde=Ausschusses über die ihm zugewiesenen Theile des Rechenschaftsberichtes des Landes=Ausschusses (Beil. Nr. 10): Mittheilungen über Bagabunden, Seite 76; Gemeinwesen, Seite 76; Organisation des Sanitätsdienstes, Seite 77; Mandatsdauer für Bezirks- und Gemeindevertretungen, Seite 78; Gemeindetagen, Seite 78; Anlehen der Stadt Graz, Seite 78; Kreisamts=Gebäude Marburg, Seite 81. (Beilage Nr. 45.)

3. Bericht des Gemeinde=Ausschusses über den Bericht des Landes=Ausschusses (Beilage Nr. 15), betreffend die Erlassung einer neuen Dienstboten=Ordnung. (Beil. Nr. 42.)

4. Erste Lesung des Antrages des steierm. Landes=Ausschusses über die Erwerbung einer Realität behufs Unterbringung des landchaftl. Taubstummen=Institutes. (Beilage Nr. 49.)

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 35 Minuten.)